

Beamten, von den Beamten untersucht und, nebst gutachtlichem Bericht derselben, bei der chffl. Regierung zur weitem Verfügung angezeigt werden müssen. — Conf. auch die Verordnung vom 17. Juni 1779 in d. S.

---

701. Ehrenbreitstein den 26. März 1771.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verhütung fernerer Jurisdiktions=Conflikte wird landesherrlich bestimmt, daß sowohl in Desertions-Fällen, als bei allen durch Militairpersonen verübt werdenden Verbrechen, die Thäter und alle mit ihnen verflochtene Complicen der ausschließlichen Jurisdiktion des Regiments unterworfen sind, welches die Beschuldigten nach Vorschrift der Kriegs=Artikel und der peinlichen Rechte beurtheilen muß.

---

702. Ehrenbreitstein den 6. April 1771.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst u.

Sämmtliche geistliche und weltliche Behntberechtigzte werden landesherrlich ermahnet und aufgefordert, — in Berücksichtigung des seitherigen Mangels und des hohen Preises der Früchte, wodurch die bevorstehende Bestellung der Sommersaat vielfach unterlassen, mithin die Vergrößerung ihres eignen Nachtheils und die Fortdauer des Fruchtmangels veranlaßt werden möchte —, nach dem Beispiele der churfürstlichen Kellereien, ihren Behntpflichtigen Saat=Frucht=Vorschüsse zu leisten.

---

703. Ehrenbreitstein den 22. Juni 1771.

Churfürstliche Regierung.

Die in der churtrierschen Juden=Ordnung (Nr. 387 d. S.) Cap. 4 §. 4 enthaltene Bestimmung, über die legale Aufrichtungs=Art der von christlichen Unterthanen an Juden ausgestellt werdenden Obligationen und Hand=

schriften, muß von den erztiftischen Behörden, bei der Beurtheilung der Gültigkeit solcher Verträge, zur buchstäblichen Anwendung gebracht werden.

---

704. Ehrenbreitstein den 11. December 1771.

Churfürstliche Regierung.

Zur Entrichtung derjenigen Geldbeträge, welche die erztiftischen Unterthanen für jene Fruchtvorschüsse schuldig sind, die ihnen, aus den, zur Beseitigung einer Hungersnoth, aus entfernten Gegenden, von Seiten des Landesherrn und der Landstände, beschafften Vorräthen, geleistet worden sind, wird — in Erwägung der fast allgemeinen Unergiebigkeit der diesjährigen Erndte —, eine fünfjährige Zahlungsfrist (bis Martini 1775 inclusive) dergestalt bewilligt, daß die Debenten, mit einer successiven Abtragung ihrer Kapitalschuld, deren verhältnißmäßige Verzinsung bis zur Tilgung übernehmen und, in dieser Beziehung, sich vor ihren resp. Lokalbehörden zum Protokolle erklären.

Letztere werden über die Modalitäten dieser Operationen und wegen der dabei einzumittelnden Bürgschaften der Gemeinden ausführlich instruiert.

---

705. Ehrenbreitstein den 22. Februar 1772.

Churfürstliche Regierung.

Unter Bekanntmachung der landesherrlich geschehenen Anordnung zweier Hebammen-Lehrer, einer zu Trier für das obere Erzstift und einer zu Coblenz für das niedere Erzstift, welche jährlich während dreier Monaten einen Lehrkursus über die Geburtshülfs-Kunde halten sollen, werden die sämtlichen Lokalbeamten angewiesen, die in ihren resp. Bezirken sich befindenden, die Geburtshülfe bereits ausübenden Frauen, oder die diesem Fache sich widmen wollenden, geeignetesten Candidatinnen successiv nach Trier und resp. nach Coblenz zu senden.

Die, nach stattgefundenener Theilnahme an solchem Lehrkurse, als Hebammen approbirt werdenden Candidatinnen erwerben dadurch für ihre Ehemänner die Perso-

nal-Freiheit und für ihre sämmtlichen Söhne die Befreiung vom Landmilizen-Zug; dieselben Vortheile sollen auch diejenigen wirklichen Hebammen genießen, welche nach einer Prüfung ihrer Fähigkeit die Approbation eines der angeordneten Hebammenlehrer erlangen, wogegen diejenigen Frauen, welche sich solcher Prüfung und resp. Befähigung binnen Jahresfrist nicht unterziehen, zur Ausübung der Geburtshülfe nicht mehr zugelassen werden sollen.

**Bemerk.** Durch Regiminal-Rescript d.d. Ehrenbreitstein den 4. Juli 1772 sind sämmtliche Aemter angewiesen worden, den zum Besuch des Hebammen-Lehrkurses sich meldenden Frauen, Behufs ihrer Verpflegung zu Trier oder Coblenz, täglich 12 Alb. aus Gemeindemitteln zahlen zu lassen.

Am 19. Februar 1774 ist unter Bestätigung der obigen Verordnung weiter bestimmt worden, daß die Hebammen und die Candidatinnen der Geburtshülfs-Kunde sich ein vom Hebammenlehrer zu Trier mit landesherrlicher Genehmigung im Druck herausgegebenes Hebammen-Lehrbuch anschaffen sollen; daß die Beamten bei der Auswahl der zum Lehrkurs zu sendenden Frauen auf diejenigen besonders reflektiren sollen, welche sich dazu freiwillig anmelden und Lesen und Schreiben können; daß die Lehrkurse in den Monaten November, Dezember und Januar stattfinden, und daß diese, so wie die Prüfungen und Approbationen der Hebammen ganz unentgeltlich vollzogen werden sollen.

Unterm 23. August 1785 ist, mittelst Regiminal-Rescriptes an sämmtliche Aemter, landesherrlich bestimmt worden, daß nur die zwei ältesten Söhne der Hebammen vom Rekrutenzuge befreiet, die weiter vorhandenen Söhne demselben aber unterworfen sein sollen.

Die kurfstl. Regierung zu Coblenz hat am 30. Juli 1790 erneuernd bestimmt, daß die Fähigkeits-Älteste der Hebammen von den Lehrern der Geburtshülfe unentgeltlich ausgestellt, und, Behufs ihrer Gültigkeit, vom Landphysikus eigenhändig kontrassirt werden müssen.

706. Ehrenbreitstein den 5. Dezember 1772.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst ic.

Mit Bezugnahme auf das landesherrlich genehmigte Reglement für das Exercitium der churfürstlichen regulären Truppen, wird denselben ein gleichmäßiges ausführliches Reglement für ihren Militair-Dienst in den Garnisonen ertheilt, und gleichzeitig verordnet, daß ein Exemplar der beiden zum Druck beförderten Dienst-Reglements einem jeden in churfürstlichen Militairdiensten stehenden Offizier ausgehändigt, von diesen ununterbrochen besessen und in allen Dienstvorfällen berücksichtigt und angewendet werden sollen.

Bemerk. Das Garnisondienstreglement (in 4to. — 112 Seiten) behandelt, zufolge des ihm angehängten Sachregisters, folgende Gegenstände:

1. Was bei dem Compagnie-Rapport und der kleinen Parade zu observiren.
2. Was bei der Regiments-Parade zu beobachten.
3. Die Ablösung der Wachten, und wie sie sich rangiren sollen.
4. Wie die Wachten zu informiren; deren Verhalten auf ihren Posten, und zum Gewehr rufen.
5. Wie sich die Offiziers auf der Wacht zu verhalten haben.
6. Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Posten in Bezeigung der Honneurs sich zu verhalten haben.
7. Wie die Thore geschlossen, auch wieder geöffnet werden sollen, und was dabei ferner zu observiren ist.
8. Wie der Gottesdienst in der Garnison gehalten werden soll.
9. Wie die Parole ausgegeben werden soll.
10. Wann Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden, Visitation Abends und Morgens durch die Corporale zu veranstalten sey, deren Rap-



port hiervon und was sonst dabei zu observiren.

11. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was dieselben zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieselben sich zu betragen haben.
12. Wie die Garnison und Wachten sich bei entstehender Feuersbrunst zu verhalten haben.
13. Wie der Soldat zur Proprietät anzuhalten und sonst zu beaufsichtigen ist.
14. Wie auf die Conservatton der Soldaten gesehen werden soll.
15. Wie die Subordination unter den sämtlichen Offiziers beim Regiment gehalten werden soll.
16. Wie gute Disciplin unter den Leuten gehalten werden muß.
17. Wie es mit Abhaltung von Verhör und Kriegsrecht gehalten werden soll.
18. Wie es bei der Beerdigung eines verstorbenen Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen zu halten ist.
19. Was bei dem Gassenführen oder der Spitzruthenstrafe zu observiren ist.
20. Was bei einer Todes-Exekution zu beobachten ist.
21. Was bei einer Exekution, so in Effigie oder Abbildung eines Menschen vollzogen werden soll, zu beobachten ist.
22. Wie man sich zu verhalten hat, wenn jemand wiederum soll ehrlich gemacht werden.

---

707. Ehrenbreitstein den 2. Juni 1773.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst ꝛc.

Bis zum künftigen Erscheinen einer, den Zeitumständen angemessenen, verbesserten Wald-, Forst- und Jagd-

Ordnung, wird in Rücksicht des Haltens und der Weidung der Ziegen folgendermaßen landesherrlich verordnet:

1. Daß von nun an das Halten des allzuschädlichen Geissen-Viehes keinem Unserer Unterthanen, welcher eine Ruhe auszubringen vermögend ist, nach deutlicher Vorschrift der von weiland Churfürsten Franz Ludwigen seeligsten Andenkens, erlassenen Forst-Ordnung (Nr. 371 d. S.), eine Geisse zu halten verstattet, fort die durch das unterm 18. Julii 1758 erlassene Edikt (Nr. 586 d. S.), so Wir hiermit gnädigst wiederrufen, auf das Stück gesetzte 12 Alb. ein für allemahl abgestellt seyn und verbleiben sollen.

2. Verstattet Wir zu dem Ende Unseren Unterthanen eine Frist von zweyen Monathen, und wollen, daß in solchem Zeitraum dieselbe ihres habenden Geissen-Viehes so gut, als sie mögen, sich entübrigen, dasselbe aber von nun an aus den Ställen in Gärten, Wiesen, Feldern oder Hecken, am allerwenigsten aber in die ordentliche Waldungen, sie mögen gehören, wem sie wollen, auszutreiben, ihnen nicht verstattet, sonderen durchaus verboten seye.

3. Nach Verlauf dieser zweymonatlichen Frist sollen die chrstl. Revier-Jäger in allen zu ihren Forsten oder Revieren gehörigen Ortschaften, Mühlen und Höffen, mit Zuziehung deren Amtsbotten, auch Schultheisen und Vorsteheren die genaueste Durchsuchung vornehmen, und was sie noch von diesem Viehe alsdan antreffen werden, ohne einige Rücksicht dem Eigenthümeren hinwegnehmen, so mit denen Armen des Orths zum Schlachten hingeben.

4. Es sollen aber auch inzwischen die erwähnte Revier-Jäger denen Orths-Gemeinen oder Unterthanen, mit Zuziehung der Vorsteheren und Gerichten, in Hecken und minderschädlichen Districten diejenige Plätze anweisen, wo dieselbe bis zum Verlauf der zur Ausschaffung des Geissen-Viehes hieroben bestimmter Zeit das zu dessen einseitigen Unterhalt erforderliche Laubwerck oder Reiser hernehmen mögen.

5. Denen mittellosen Unterthanen hingegen, welche nemlich eine Ruhe den Winter durch auszufüttern nicht vermögend sind, und das dem also seye, durch ein ihnen von eines jeden Orts Gericht und Vorsteheren ohnentgeltlich mitzutheilendes Zeugnuß bescheinigen können, ver-

statten Wir gnädigst, daß einem Jeden von ihnen eine oder höchstens zwey Geissen zu halten dergestalt erlaubet werde, daß solche gleichwohl aus dem Stall nicht gelassen, sondern wie kurz zuvor S. 4. verordnet, zu deren Fütterung Laub und Reiser in denen ihnen anzuweisenden unschädlichen Plätzen genommen werden sollen, massen dann auch denen Kranken, welchen von den Leib-Ärzten der Gebrauch der Geissen-Milch verordnet worden, vermittelst eines hierüber zu producirenden Attestats das Nämliche hierdurch zugestanden wird.

6. Und womit hierunter um so weniger einige Unterschleife vorgehen mögen, sollen sämtliche vorgedachte Zeugnissen von Gerichten und Vorsteheren dem Beamten, von diesem aber Unserem nachgeordneten Forst-Amt eine beglaubte List eingesendet, solche auch mit Anfang eines jeden Jahrs erneuert werden.

7. Wo benachbarter Landesherren Unterthanen auf dem hurtrierischen Grund und Boden den Weyd-Genuß entweder ganz allein, oder doch in Gemeinschaft mit Unseren Unterthanen rechtlich hergebracht haben, verstehet es sich von selbst, daß jene an die gegenwärtige heilsame Verordnung ebenwohl gebunden seyen, wo aber im Gegensatz hurtrierische Gemeinden oder Höffe in benachbarten Territoriis die Allein- oder Mitweyde besitzlich hergebracht haben, und bis dahin das Geissen-Auftreiben nicht verboten ware, wollen wir zwar den Unserigen solche ebenwohl zu halten nicht verwehren, mit dem ausdrücklichen Beding jedoch, daß dieselbe auf dem hurtrierischen Grund und Boden mit nichten aufgetrieben werden dürfen.

8. Wo aber zwischen hurtrierischen und anderer Herrschaften Unterthanen die Bänne oder Gemarkungen gemeinschaftlich, haben die Beamten sich dahin zu verwenden, daß das Geissen-Biehe vermittelst dieserthalben mit denen anderseitigen Officianten zu pflegenden Einverständnis ebenwohl abgeschafft, oder wenigstens doch Hecken und Waldungen mit deren Betrieb verschonet, überhaupt aber zwischen den Unserigen und jenen die vollkommene Gleichheit beobachtet werden mögte.

9. Ist Unser ernstgemessener Will und Befehl, daß hinführo Unsere Revier-Jägere die auffer den Orthschaf-ten betretende Geissen, es seye in Waldungen, Hecken

oder auf dem bloßen Felde auf der Stelle niederschießen, und gegen Zahlung 18 Alb. Schuß-Geld den Eigenthümern deren Abnahm freistellen sollen.

10. Befehlen wir ebenwohl denen Spieß-Förstern, sodann auch den gemeinen Wald- und Feld-Schützen, die vor den Dorffschaften, oder allein liegenden Höffen an-treffenden Geissen ohne einige Nachsicht todt zu schlagen, und daß solches geschehen, derenelben Eigenthümern hiernächst bekannt zu machen.

11. Alle, zwischen Gemeinden und ihren Viehhirten gemachte Contracten, wodurch diesen die Haltung ein oder mehrerer Stück Geissen bey denen Heerden verstat-tet zu werden pfleget, sind und bleiben, so viel diesen Punkt betrifft, hierdurch lediglich aufgehoben; doch mag dem Hirten wie dem Armen eine Geisse im Stall zu hal-ten, verstattet werden.

12. Und da schließliche durch das, zum Unterhalt de-ren Schaaffen dienende, Laub-Streifen denen Hecken und Waldungen ein sehr beträchtlicher Schade zugefüget wird, diesem aber in der Folge dadurch guten Theils abgeholfen werden kann, wann nach dem löblichen Beyspiel de-ren Münster Mayenfeldischen Amts-Ortschaften, die le-zendige Zäune an Gärten, Feldern und Wiesen mit de-nen sogenannten Scheerbäumen bepflanzet, minder nicht die Bäche und sumpfsichte Plätze mit Weiden, Ersen und dergleichen nützlichen Gehölze besäet würden, so sind hierzu die Unterthanen, sowohl was gemeine, als auch privat-eigenthümliche Ländereyen betrifft, von den Beam-ten unter Aufsicht Unserer Revier-Jägeren zu erst gelege-ner Zeit sträcklich anzuweisen, und wie geschehen, auch die junge Pflänzlinge behörig verschonet worden, die un-terthänigste Berichte gehorsamst zu erstatten.

Befehlen demnach allen Unseren Jagd- und Forst-Bedienten, Stadt-Ubrigkeiten und Beamten, hierauf aller-dings fest zu halten, noch zu gestatten, daß dagegen auf einige Weise gethan oder gehandelt werde, als lieb einem Jedem seyn wird, Unsere churfürstl. höchste Ungnade zu vermeiden.

---

708. Ehrenbreitstein den 2. December 1773.

Eurfürstliche Regierung.

Die wegen Landstreicherei, wegen begangener Diebstähle ohne erschwerende Umstände, oder wegen leichter Verwundungen, in den Städten und auf dem Lande verhaftet werdenden Delinquenten dürfen ferner nicht mehr sofort nach abgehaltenem Verhör, an die Oberhöfe zu Trier und Coblenz persönlich abgeliefert werden, sondern müssen am Verhaftungsorte aufbewahrt, und von den lokalgerichtlichen Behörden gründlich, jedoch summarisch, vernommen werden; die desfallsigen, den Thatbestand und die Corpora delictorum möglichst aufklärenden und resp. festsetzenden Protokolle sollen den beiden Oberhöfen resp. zu Trier und zu Coblenz zur weitem Verfügung resp. zur rechtlichen Urtheilssfassung eingesandt, und die hierauf erfolgende Verfügung abgewartet und vollzogen werden.

---

709. Ehrenbreitstein den 14. April 1774.

Eurfürstliche Regierung.

Die Personal-Freiheit, welche sich, nach des Erstiftes alter Verfassung, nur auf Befreiung von Feld- und Wald-Hut, von Tages- und Nachts-Wachten, von Boten-Gängen und von Jagd-Frohnden erstreckt, darf den zu solch persönlicher Freiheit Berechtigten über diese Gränze hinaus, zum Nachtheil der nicht erimirten Unterthanen, durchaus nicht gewährt werden; und sollen die Lokalbehörden alle ausgebehntere Ansprüche der Gemeindeglieder zurückweisen.

---

710. Ehrenbreitstein den 23. August 1774.

Eurfürstliche Regierung.

Die von den Beamten in Polizei-, Regals- und Jurisdiktional-Sachen erstattet werdenden Berichte und geführt werdenden Correspondenzen müssen von Amtswegen und ganz unentgeltlich bewirkt werden, und dürfen für solche Berrichtungen keine Ausgaben in den Amtsrechnungen passiren.

---

711. Ehrenbreitstein den 23. December 1774.

**Churfürstliche Hofkammer.**

Das zweien bezeichneten Abmodiatoren im obern und niedern Erzstifte für 3 Jahre übertragene ausschließliche Recht zum Lumpen-Sammeln, darf, während dieses Zeitraumes, nur den mit Attesten dieser beiden Beständer versehenen Individuen gestattet werden; die Zoll- und Lothbehörden sollen auf etwaige Contraventionen wachen, und ist jede derselben mit 6 Goldgld. Strafe und mit Confiskation der Lumpen zu belegen, wovon ein Drittel der chffl. Hofkammer, ein Drittel dem betreffenden Abmodiator und ein Drittel dem verhaftenden Beamten zuerkannt werden soll.

**Bemerk.** Unterm 16. Jan. 1781 ist gleichmäßig, in Beziehung auf das einem bezeichneten Abmodiator übertragene Recht des ausschließlichen Lumpen-Sammelns im obern Erzstifte, verordnet worden.

712. Ehrenbreitstein den 4. März 1775.

**Churfürstliche Regierung.**

Zur Beförderung des Weinhandels und zur Sicherstellung der Kaufleute in Rücksicht des richtigen Maaßes der Weinfässer, wird, mit Bezugnahme auf die desfalligen frühern landesherrlichen Bestimmungen verordnet, daß:

1. Von nun an, von denen in hiesigen Chur-Landen eingefessenen Stadt- oder Land-Bendermeistern kein füdriges Faß mehr gemacht, oder auch von anderst woher in die erzstiftischen Lande zum Verkauf eingebracht werden solle, welches im klaren Wein nicht sechs und eine halbe Dhm vollkommen haltet; und womit jedermann sich hierunter vollkommen sicher achten könne, so sollen

2. alle von nun an neu zu machende Fuder-Fässer an dem Ort, wo selbige gefertigt worden, die von anderst woher einbringende Fässer aber vor dem Ankauf, durch die von denen Orts-Obrigkeiten anzustellende mit besondern Pflichten zu belegende Bistrer mit der Wasser-Eich beschüttet, derer wahren Halt nach dem klaren Wein gewissenhaft bestimmet, und selbiger alsdann nicht nur

auf eine deren oberen Dauen, sonderen auch auf den vorderen Boden des Fasses zur Nachricht derer Käuferen eingeriget, ohne dieses aber bey Vermeidung einer Straf von 10 Goldgulden kein neues südriges Fass von denen Venderen abgestochen, oder auch von denen Schröderen ausgeschraden, und zu Schiffe, oder auf den Wagen gebracht werden solle.

3. Befehlen mehr Höchstgedachte Seine kurfürstliche Durchlaucht, daß alle neue Fuder-Fässer, welche das bestimmte Maas von sechs und einer halben Ohm klaren Weins nicht zu halten durch die beschworne Visirer erfunden würden, für das ersteremal, es mögen auch diese Fass inner- oder außerhalb Landes gefertigt worden seyn, zusammen geschlagen, und denen Eigenthümern die Dauen gegen die in solchem Fall denen Visireren von jederm Fass abzureichende Gebühr von 12 Alb. trierisch zurückgegeben, das anderemahl aber dieselbe ohne alle Rück- und Rücksicht confisciret, sofort auch alsdann diese geringhaltige Fässer ausser denen Reifen geschlagen, und die Dauen der Kellerey, unter welcher sich der Fall ergeben, zu einem, denen Orts-Aufseheren zum anderen, denen Visirer aber zu letzteren und dritten Theil anheim erfallen, die Eigenthümere derer Fässer zugleich zu Zahlung derer Beschüttungs-Kosten schuldig und gehalten seyn. In so viel hingegen

4. die würklich schon gefertigte, zum Theil mit Wein angefüllte Fässer betrifft, wird zwar denen Eigenthümern derer weiterer Verschleiß, jedoch dergestalten hiermit gnädigst gestattet, daß gleichwohlen dieselbe bey dem Verkauf durch die Ruthe visiret, und das Maas auf die obere Dauen und Boden geriget, ohne dieses aber keines solcher Fuder-Fässer bey Vermeidung obgemeldter Straf ein- oder ausgeschraden werden solle.

5. Wird zwar in so viel die Zuläste und andere geringere Fässer betrifft, eines jedern Willkühr anheim gelassen, in welcher Maas sich dieselbe angeschaffet werden wollten, es solle aber dannoch in Betreff derenselben eben auch durch die Wasser-Eiche zu bestimmender Größe, und derselben Aufrißung, wie mit denen Fuder-Fässer gehalten werden, womit auch bey diesen kleineren Fässern, der Weinhändler des Maases halber ausser aller Besorgniß bleibe.

6. Geschiehet die Eichung auf Kosten desjenigen, dem die Fässer eigenthümlich zugehören, und versehen Sie Seine Churfürstliche Durchlaucht gegen Dero Beamten gnädigst, daß hierbey die Billigkeit auf alle Weise eingehalten, sofort niemand zur gerechten Klage die Veranlassung werde gegeben werden. Und

7. solle diese für die allgemeine Wohlfahrt erlassene gnädigste Verordnung in denen beyden Hauptstädten, auch in sämtlichen Rhein-, Mosel- und Saar-Ämtern zu Jedermanns Wissenschaft nicht nur alsogleich verkündet, sondern auch solche Verkündung alle Jahr in allen am Rhein, der Mosel und Saar gelegenen erzstiftischen Gemeinden wiederholen, nicht minder auch zu derselben genauester Beobachtung alle in Städten und auf dem Land wohnende Bändermeistere und Schröder durch Ablegung eines körperlichen Eydes ohnverzüglich verbindlich gemacht, wie weniger nicht in Ansehung derer in der Zukunft anzunehmender Bänder- und Schrödermeister ein Gleiches bey schärfester von denen Obrigkeiten, Beamten und Gemeindevorstehern zu erlegenden willkürlicher Strafe beobachtet werden.

Bemerk. Die genaue Befolgung der obigen Verordnung ist am 30. November 1776 mit dem Zusatz befohlen worden, daß diejenigen Bänder, Schiffer, Fuhrleute und Schröder, die bei der Füllung, Ausschrodung oder Abführung eines neuen Fasses Hand anlegen, welches nicht vorschriftsmäßig gemessen und dessen Maß am Spunt und auf dem Boden nicht eingerißen ist, mit 25 Goldgl. Strafe belegt werden sollen.

713. Ehrenbreitstein den 4. März 1775.

Churfürstliche Regierung.

Um der Vereifung der Weinfässer ihre erforderliche, auf den Hüttenwerken seither außer Acht gelassene Dauerhaftigkeit zu sichern, wird landesherrlich bestimmt:

daß von nun an, weder in den öffentlichen Kaufhäusern, noch bei den Eisenhändlern, eiserne Reifen aus Lager genommen und feil gehalten werden dürfen, deren „süderiges Gespann weniger als 45 Pfund und resp.



„deren zulästiges Gespann weniger als 26 Pfund“ wiegt.

Die, nach Jahresfrist, durch Lokalobrigkeitliche Visitationen der Kaufhaus- und Privat-Lager, ermittelt werdenden leichtern eisernen Ketten sollen confiscirt und deren Feilhaber zur Zahlung der Untersuchungs-Kosten angehalten werden.

Be'merk. Unterm 31. Juli 1777 ist die strengste Beachtung der vorstehenden Bestimmung landesherrlich befohlen, und am 24. Dezember 1785 das obige Gewicht von 45 Pfund auf 35 bis 37 Pfund, und jenes von 26 Pfund auf 23 bis 25 Pfund herabgesetzt worden.

---

714. Ehrenbreitstein den 11. April 1775.

Eurfürstliche Regierung.

Mit Bezugnahme auf die am 12. Januar 1715 und später wiederholt erlassenen Verbote des zu frühzeitigen Schlachtens der Kälber, wird, um die Käufer gegen die gesundheitsnachtheiligen Folgen des Genusses unreifen Kalbfleisches zu sichern, erneuernd verordnet,

daß Niemand ein noch nicht 3 Wochen altes Kalb zum Schlachten verkaufen darf, und daß, zu dessen Aufsichtigung, jeder verpflichtet ist, die stattgefundene Geburt eines Kalbes der Lokalbehörde anzuzeigen; daß der Verkäufer eines noch nicht drei Wochen alten Kalbes den erhaltenen, der Ankäufer aber den dafür gezahlten Kaufpreis zur Strafe erlegen soll, wovon der Denunciant eines solchen Falles den 3ten Theil erhält; und daß ausländisch geborne Kälber nur mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse über ihr zureichendes Alter ins erzstiftische Gebiet eingelassen werden sollen.

---

715. Cärlisch den 29. Mai 1775.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Eurfürst ic.

Zur Festsetzung der Art und Weise, wie von den zu Kirchen, Pfarrhäusern, oder sonstigen großen Gebäuden

frohnpflichtigen Unterthanen, die Frohnden verrichtet werden sollen:

„erklären wir hiermit gnädigst und wollen, daß hinfünftig es bei denenjenigen Hand- und Spann-Frohnd-Schuldigkeiten mit Herbeischaffung der Materialien, wie es allstets üblich gewesen, und wozu die Unterthanen verbunden sind, lediglich belassen werde;

„soviel hingegen die den Unterthanen öfters zugemüthete Beifahrung der Materialien, bis auf die Gerüste, und die Darreichung derenelben auf den Gerüsten betrifft, dieselbe einmahl für all enthoben, gleichwohl verbunden und gehalten sein sollen, die Materialien, jedoch höher nicht als insoweit sie füglich mit den Händen es bewürken können, abzureichen; imgleichen haben auch die Unterthanen, so die Frohnd schuldig, im Fall bei solchem Bauwerk ein Zug-Werk angerichtet würde, welches durch Menschen oder Viehe kann betrieben werden, und wodurch die Materialien in die Höhe gebracht werden müssen, nach dessen Erforderniß, Menschen oder Viehe dabei anzustellen.“

716. Coblenz den 4. Juli 1775.

Auf churfürstlichen Spezial-Befehl,

wird ein neues Thor-Sperr-Reglement für die Stadt Coblenz publicirt, wonach nur an 4 benannten Stadt-Thoren den Einheimischen und Fremden, nach Maßgabe der Jahreszeiten, Abends von halb fünf Uhr und resp. von halb neun Uhr anfangend bis zur Mitternacht, der Ein- und Austritt zu Coblenz gegen Erlegung eines Sperrgeldes für Personen, Pferde, Zug- und Schlacht-Vieh gewährt werden soll, und wovon nur die fremden Gesandten, die erztiftischen Domkapitularen und viele in bezeichneten Hof-, Civil-, geistlichen und militairischen Diensten stehende Personen, desgleichen auch Kinder und jüngere Studenten befreiet sein sollen.

Bemerk. Die churfstl. Regierung zu Coblenz hat am 29. Januar 1785 eine erneuerte Sperr-Ordnung für die Stadt Coblenz erlassen und darin festgesetzt, daß für den Ein- und Austritt nach 10 Uhr Abends das Sperrgeld doppelt erlegt werden soll.

717. Ehrenbreitstein den 15. Juli 1775.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung der seitherigen Jurisdiction = Conflikte zwischen dem Magistrate und dem Scheffen = Gerichte zu Trier wird landesherrlich verordnet, daß Ersterem außer der Abhaltung des ihm in der Rath = und Polizei = Ordnung de 1580 (Nr. 123 d. S. S. 21 u. 22.) zugestandenen „gütlichen Verhörs“ (Sühne = Gerichts) durch aus keine Ausübung der freiwilligen und kontentiosen Gerichtsbarkeit geseslich zustehen soll, indem diese ausschließlich von dem, als erste Gerichts = Instanz angeordneten, Scheffen = Gerichte zu Trier ausgehen muß. Das chrstl. Hofraths = Commissariat zu Trier und das Hofgericht zu Coblenz werden gleichzeitig angewiesen, alle an sie gelangende Appellationen von Urtheilen des Magistrates zu Trier für nichtig zu erklären und dieselben an das dortige Scheffengericht, zu rechtlicher Erledigung, zu remittiren.

Bemerk. Durch eine zu Trier am 3. Octbr. 1775 erlassene churfürstl. Verordnung, ist der Fortbestand des von dem Magistrate herkömmlich zu haltenden täglichen, sogenannten gütlichen Verhöres, in seiner Eigenschaft als Sühne = Gericht, befohlen, sodann auch dessen Verfahrensweise ausführlich bestimmt, und u. A. festgesetzt worden: daß diese nur summarisch, ohne Zulassung von Advokaten, Procuratoren und Sachwaltern und von Schriftwechsel stattfinden müsse; daß dabei die Abhörung von, nicht zu vereidigenden, Zeugen statthast sey; daß die Execution derjenigen Aussprüche, von welchen nicht so gleich ans ordentliche Gericht provocirt worden, dem Magistrate, jedoch nur in mobilibus zuständig sei; daß diese magistratische und resp. die scheffengerichtliche Cognition mittelst Prävention eintreten soll; und daß die Execution in immobilibus, so wie die eidliche Abhörung der Zeugen dem Scheffengerichte ausschließlich vorbehalten bleibt; daß jedoch von diesem die rotuli testium juratorum dem Stadt = Magistrat in jenen Sachen, welche summarisch vor dem Verhör verhandelt worden, zugestellt werden sollen. — Conf. auch Nr. 195 d. S.)

718. Trier den 28. Juli 1775.

Erzstiftisches Consistorium.

Die den verderblichen Prozeß = Geist nährenden, gesetzwidrigen Handlungen der Advocaten, Notarien und Procuratoren, — welche, durch Mißbrauch ihres Amtes, die durch drei rechtskräftige Urtheile entschiedenen Streitigkeiten der Partheyen fortzusetzen suchen —, sollen mit der Strafe der Dienst = Suspension belegt werden.

---

719. Ehrenbreitstein den 12. September 1775.

Churfürstliche Regierung.

In den Gemeinde = und Privat = Waldungen darf künftig nur vom Monat November bis zum Ende des Monates März das Birkenholz, und zwar auch nur die untern Aeste, zu Beesen und Wieden gehauen und verwendet werden. Contravenienten sollen im ersten Betretungsfall mit viertägiger Einsperrung bei Wasser und Brod, im Wiederholungsfalle aber schärfer bestraft werden.

Bemerk. Das Wiederschneiden in den Waldungen ist in der neuen Forst = Ordnung vom 31. Juli 1786. S. 27. ganz, und aus dem Grunde verboten worden, weil die Fruchtgarben mit Stroh gebunden werden können.

---

720. Ehrenbreitstein den 26. October 1775.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beseitigung fernerer, das Cameral = Interesse gefährdender Amts = Konflikte, wird landesherrlich bestimmt, daß in allen Vorfällen, wo eine Amts = Gemeinde wider die churfstl. Hofkammer oder deren Beständer eine gerechte Klage zu haben vermeint, diese von den Aemtern unmittelbar an die churfstl. Regierung, pro decernenda Commissione, loco primae instantiae, verwiesen werden muß; von welcher das Amt selbst, oder ein Anderer, zur Sachen = Entscheidung ermächtigt werden soll.

Zugleich werden die Amtsverwalter angewiesen, zufolge der Amtsordnung §. 9. mit den chfftl. Rellnern sich über die Abhaltung der wochentlichen festbestimmten Amtstage zu vereinigen, wozu sich alle Amtsassessoren pflichtmäßig einfinden müssen.

---

721. Ehrenbreitstein den 15. März 1776.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst 2c.

Die Ausübung der Stadt Coblenzer Jagdbefugniß wird den dazu berechtigten Bürgern, — mit Ausschließung aller einheimischen und fremden Studenten, der minderjährigen Bürgersöhne, der Unteroffiziere und Soldaten, so wie der Handwerks-Gesellen und Burschen —, unter den Bedingungen gestattet, daß die jagdordnungsmäßige Sezzzeit des Wildes beachtet, die landesherrlichen Reviere verschonet, die Jagd an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeübet und das Wild nicht in und durch zugemachte Gärten verfolgt, auch in der Nähe von Gebäuden und Gärten in und bei der Stadt nicht geschossen werde. Außerdem wird der Stadtmagistrat verpflichtet, polizeilich zu beaufsichtigen, daß die zur Jagd berechtigten Bürger durch deren unausgesetzte Ausübung ihr Nahrungswesen nicht vernachlässigen.

---

722. Ehrenbreitstein den 18. März 1776.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung des Wiesenbaues in besonderer Beziehung auf die Gewinnung des Grummets, wird landesherrlich bestimmt, daß in Zukunft alle Wiesen im ganzen Erzstift jedesmal nach dem 15. März geschlossen und mit aller Viehtrift verschont werden sollen, damit der Eigenthümer solche gehörig reinigen und zubereiten könne, auch das im Frühjahr aufkeimende frische Gras nicht eingetreten oder mit der Wurzel herausgerissen werde.

---

723. Ehrenbreitstein den 30. April 1776.

**Churfürstliche Regierung.**

Die, zur Verzögerung und zur Erschwerung der Rechtspflege gereichenden Abberufungen vor die höhern Gerichtsinstanzen, der bei den Aemtern und Untergerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten, mittelst der Einwendung des sogenannten Avokations-Prozesses Seitens eines der streitenden Theile, dürfen künftig nicht mehr stattfinden; sondern soll diejenige Parthei, welche gegen den Beamten oder den Unterrichter ein begründetes Mißtrauen hegt, nach Maßgabe der Präliminar-Justiz-Verordnung (de 1719), die Versendung der Akten an die Oberhöfe zum Rechtspruch, oder auch, bei erheblichen Gründen der Unzulässigkeit der Prozeßverhandlung vor dem ordentlichen Richter, die Anordnung eines Commissars bei der Landesregierung nachsuchen, wozu ein benachbarter Beamte oder Rechtsgelehrter ernannt werden soll.

724. Ehrenbreitstein den 18. Juni 1776.

**Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst zc.**

Die von einzelnen Unterthanen und Gemeinde-Deputirten vielfach immediat beim Landesherrn und bei den höhern Dikasterien geschehenden persönlichen Ueberreichungen von Bittschriften und Entscheidungsgesuchen, in ihren theils lokalen, theils persönlichen Angelegenheiten, werden wegen ihrer nothwendigen und kostspieligen Zwecklosigkeit untersagt, und wird landesherrlich bestimmt, wie die Unterthanen und Gemeinden in mehreren bezeichneten, häufig vorkommenden, Fällen ihre Gesuche bei den örtlichen Verwaltungs- und Justizbehörden anbringen und motiviren sollen, wobei zugleich festgesetzt wird, daß für die Untersuchung, Begutachtung und Berichtserstattung an die Regierung, über die Holzfallungs-Erlaubniß-Gesuche ganzer Gemeinden oder einzelner Eigenthümer, dem Beamten nur 3 Gulden, und dem Jäger nur ein Gulden rheinisch für Reisekosten, Gebühren u. s. w. entrichtet werden sollen.

**Bemerk.** Unterm 9. September 1783 ist wiederholt ausführlich bestimmt worden, welche Gegenstände

und Gesuche sich zu statthaften Immediat = Eingaben an den Landesherrn, oder an die höhern Dikasterien eignen, und welche Bittschriften an die lokalen Justiz = und Verwaltungs = Behörden gerichtet werden müssen; zugleich sind auch, über die Form, Adressirung, Datirung und Unterschrift der Bitt = und Denkschriften nähere Vorschriften ertheilt worden.

---

725. Ehrenbreitstein den 6. Juli 1776.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Um an den abgesetzten Feiertagen (conf. Nr. 692. d. S.) den von den Unterthanen, theils aus mißverständener Frömmigkeit, theils aber auch aus Hang zum Müßiggang und zur Schwelgerei, unterlassen werdenden Betrieb der Gewerbe und Arbeiten zu beleben und zu fördern, werden die Pfarrer und Seelsorger aufgefordert, ihre Pfarrgenossen durch Belehrung und Zuspruch zur Erfüllung des bei Verminderung der Festtage beabsichtigten Zweckes zu vermögen; zugleich werden aber auch die Lokalbehörden angewiesen, die ferner in ihrem widerseßlichen Eigensinn beharrenden Unterthanen, durch ihre Aufbietung an den abgesetzten Feiertagen zu außerordentlichen Landes = und herrschaftlichen Frohnden, oder zu Ausbesserungen an den Dorffchafts = und Gemeinde = Wegen, zur Arbeit zu zwingen.

---

726. Ehrenbreitstein den 10. August 1776.

Churfürstliche Regierung.

Unter Aufforderung sämmtlicher erztistischen Gerichte, Stadtschultheisen, Stadträthe und aller Ober = und Unterbeamten, binnen Monatsfrist, sich über die ihnen ertheilte Ermächtigung zur eigenen Einziehung und Verwendung der von ihnen verhängten Polizei = Geldstrafen, — welche in der Regel der churfürstl. Hofkammer zur Bestreitung der Jurisdiktions = Belästigungen zuständig sind —, auszuweisen, wird, in Berücksichtigung der auf verschiedenen Polizei = Gebrechen hastenden allzu hohen Strafen, landesherrlich bestimmt, daß Vergehen der Gastwirthe und

anderer Zunftgenossen, so wie ganzer Gemeinden fernerhin höchstens mit einer Strafe von 3 Goldg. oder 6 Fl. rheinisch belegt, und daß dergleichen Geldstrafen, drei Tage nach ihrer Verhängung, zwangsweise beigetrieben werden sollen.

In Rücksicht der gröbern Verbrechen und der über 10 Rthlr. sich erstreckenden Geldstrafen, bleibt es vorläufig bei den in der Amtsordnung und in den dahin einschlägigen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen.

---

727. Ehrenbreitstein den 10. August 1776.

**Churfürstliche Regierung.**

Alle in den Amtsbezirken, oder auch in ihrer angrenzenden Nachbarschaft, sich ereignenden Brand- und Wetter-Schäden, verübte Todtschläge oder Räubereien und andere merkwürdige Vorfälle müssen sofort mit erster Post, ex officio und ohne Kosten für die Unterthanen zu erzeugen, von den Beamten einberichtet werden.

---

728. Eärlich den 30. September 1776.

**Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst, etc.**

Festsetzung einer churtrierischen Kameral-Tax-Ordnung der Gebühren und Sporteln, welche bei jeder einzelnen Abschließung und resp. Verleihung von Erb- und Zeitpächten, von Admodiationen, Concessionen, Belehnungen, Patenten und Dienststellen, sodann auch bei Rechnungs-Revisionen, an die churfürstliche Hofkammer entrichtet werden müssen.

Bemerk. Unterm 2. Dezember 1786 hat die kfftl. Hofkammer landesherrlich festgesetzte Modifikationen mehrerer Sätze der obigen Kameral-Tax-Ordnung den sämtlichen Kellnereien zur Nachachtung kommuniziert.

---



729. Coblenz den 4. November 1776.

Erzbischöfliches Offizialat.

Die, auf landesherrlichen Befehl, in den Elementar-Schulen zu Coblenz und in der Umgegend mit gutem Erfolge bereits angewendete neue Lehr-Methode soll auch in allen und jeden deutschen Schulen in Städten, Flecken und Dörfern eingeführt werden. Die zu solchem Zwecke im Druck verfaßte Darstellung und Anwendungs-Anweisung dieser neuen Lehrmethode soll an sämtliche Pfarrer und Schullehrer unentgeltlich vertheilt werden, weshalb die niedererzstiftischen Landdechanten aufgefordert werden, die Abnahme der für ihre Christianitäten erforderlichen Exemplarien-Anzahl jener Druckschrift zu bewirken. Die Erfüllung der gegenwärtigen Vorschriften wird den Landdechanten und Pfarrern zur besondern Pflicht gemacht.

---

730. Ehrenbreitstein den 3. Dezember 1776.

Eurfürstliche Regierung.

Die in Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie der guten Ordnung, oder in sonstigen Vergehen betroffenen beurlaubten Soldaten müssen von den Lokalbehörden, wie andere Excedenten, verhaftet und dem General, zur weitem Verfügung ihrer Ablieferung, und ihrer schärferen Bestrafung durch das Regiment, angezeigt werden.

---

731. Ehrenbreitstein den 13. Dezember 1776.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Eurfürst ic.

In der Stadt Trier sollen, unter Eintheilung derselben in drei Bezirke, in den Klöstern der P. P. Dominikaner, Augustiner und Carmeliter drei untere lateinische Schulen am 1. Januar 1777 eröffnet werden, und wird künftig nur denjenigen Schülern die Aufnahme ins Gymnasium gewährt werden, welche sich durch ein Zeugniß des Lehrers des Lyrociniums ihres Bezirks, über den ordnungsmäßigen Besuch einer jener lateinischen An-

fangsschulen ausweisen können, in so fern sie nicht den Unterricht bei Privat-Hauslehrern empfangen haben.

Bemerk. Durch churfürstl. Verordnung d. d. Augsburg den 1. Februar 1777 ist erläuternd bestimmt worden, daß die obige Ausnahme in Rücksicht des Privatunterrichts nur dann statthast ist, wenn derselbe von solchen Lehrern ertheilt worden ist, welche von den Eltern in ihren eignen Häusern für ihre Kinder gehalten werden.

---

732. Ehrenbreitstein den 17. April 1777.

Churfürstliche Regierung.

Bei Transportirungen der Gefangenen, wenn der Letztern Ermüdung oder ihre gesichertere Ueberlieferung es erfordert, müssen die Orts-Bürgermeister und Vorsteher, auf Requisition der den Transport bewirkenden Landsoldaten oder Landauschüsser, die nöthigen Frohnd-Fuhren und Rachen unweigerlich stellen.

---

733. Ehrenbreitstein den 29. April 1777.

Churfürstliche Regierung.

Gelegentlich eines Rechtsstreites wegen eines Stockhauses (Schafftgutes) im Oberamt Prüm wird der dortige Oberamtman, unter Mißbilligung der Einleitung jenes Processes, zu seiner Information und künftigen Nachachtung, mittelst Regierungs-Protokoll-Auszuges, das von unterrichtet:

„daß es, nach einstimmigen Aussagen aller, von der „dahin abgeschickten hfftl. Commission, eidlich verhörten „Gerichtspersonen, wie auch sonstig ältesten Leuten aus „den Aemtern Schoenecken, Prüm und Schönberg, eine „von allen Zeiten her auf das genaueste beobachtete ur- „alte Verfassung seye, daß in Schafftgütern das Erst- „geburtsrecht durchaus Statt habe, folglich die Schafft- „güter nach den Gesezen der Lineal-Erbfolge an keine „anderen als an die nächstesten Erben kommen; weder „diesen zum Nachtheil, durch Testamonta oder andere „Dispositiones, wie solche immer genannt werden mö- „gen, das mindeste verordnet werden dürfe“;

und daß die wirklich erlassen sein mögenden observanzwidrigen Rechtsprüche auf der Nichtkenntniß der wesentlichen Beschaffenheit der Schafftgüter und der darin üblichen Erbfolge beruhen, indem „dieselben als Erbzinsgüter in jüngern Zeiten behandelt, ganze Schafftstücke gerichtlich verschrieben, und bei vorgewesenen Aussteuerungen der jüngeren Geschwister, die Stockgüter nach ihrem Werth abgeschätzt worden sind.“

Ein Auszug der vorstehenden Mittheilung wird dem chfftl. Hofgericht zu seiner gleichmäßigen Information communicirt.

**Bemerk.** Bei Gelegenheit der Lehens-Erneuerungen nach dem Regierungs-Antritte des Churfürsten Johann Philipp, ist in curia feudali prumiensi, zu Ehrenbreitstein am 21. Juli 1757 verordnet worden:

1. daß, nach dem Eintritt des Absterbens eines Prumm'schen Lehenträgers, dessen nächster Lehensfolger, bei Strafe der Lehensverlustigung, binnen 1 Jahr und 6 Wochen, bei der Prumm'schen Mannrichterei die neue Belehnung nachsuchen, und daselbst a) den jüngsten Lehnbrief, b) den Todtenschein des letzten Lehenträgers nebst einer ordentlichen Stammtafel, und c) ein genaues Verzeichniß aller Lehnstücke präsentiren müsse, welche, nach vorheriger Prüfung und Beglaubigung durch den Mannrichter, von demselben an den chfftl. Lehnhof eingesandt werden sollen, um von diesem die Weisung zur würllichen Belehnung zu erlangen;

und 2. daß die Verordnung vom 30. Juni 1677 (Nr. 247 d. S.) sämtlichen Lehnleuten wiederholt verkündet und streng gehandhabt werden müsse.

734. Ehrenbreitstein den 26. Juni 1777.

Churfürstliche Regierung.

Unter Bestätigung der wegen des Handels mit Lohe (Eichenrinde) früher, besonders aber am 28. Juni 1749 und 17. und 30. Mai 1759 erlassenen Verordnungen, wird landesherrlich bestimmt, daß die Lohe-Bürden, bei

Vermeidung ihrer Confiskation, 8 bis 9 Schuhe lang, und in der Ründe, unten 13 bis 14, oben 11 bis 12 Fäuste dick, ohne Beimischung von kürzern Büschel, gebunden werden müssen; daß den ausländischen Gerbern der Vorkauf der Lohé bis zum 1. August jedes Jahres verboten, und daß auch nach diesem Zeitpunkt den inländischen Gerbern das Einstandsrecht gegen diejenigen auswärtigen Lohkäufer gestattet sein soll, in deren Heimath die Lohé-Ausfuhr ins Churfürstenthum Trier verboten ist.

---

735. Ehrenbreitstein den 4. September 1777.

Churfürstliche Regierung.

Das, zum größten Nachtheil der Landstraßen, mit Fuhrwerken und besonders mit schweren Frachtwagen, anstatt der Anwendung der Hemm-Ketten oder Stöcke, an abhängenden Stellen geschehende Ausfahrten auf die an die Chaussees grenzenden Waasen soll in jedem fernern Betretungsfall mit Schadens-Ersatz und einer Brüche von 1 Goldgld. bestraft werden. Zugleich werden die Beamten angewiesen, wenigstens allmonatlich die Fuhrgleise auf den chausseemäßig hergestellten Straßen ausgleichen und die Chausseegräben ausräumen zu lassen.

---

736. Ehrenbreitstein den 23. Dezember 1777.

Churfürstliche Regierung.

Alle Zoll-Defraudationen sollen künftig, unter Beibehaltung der in verschiedenen Fällen ediktmäßig eintretenden Confiskationen, mit einer Geldstrafe von so viel Gulden rheinisch belegt werden, als die defraudirte Zoll-Gebühr an trierischen Albus beträgt; außerdem muß der Contravenient der betreffenden Zollstätte einen Gulden Fang- oder Anbring-Geld für den Denuncianten erlegen, welchem auch ein Drittel der eingehenden Straf gelder zugewendet werden soll.

---

737. Ehrenbreitstein den 27. Dezember 1777.

Ehurfürstliche Regierung.

In das landesherrlich privilegirte Coblenzer Intelligenzblatt sollen alle amtlich und sonst bekannt zu machende in Konkursen ergehenden Ediktalladungen, gerichtliche und freiwillige Verkäufe, Versteigerungen, Verpachtungen 2c. 2c. eingerückt werden, und sind dergleichen Insertionen von Behörden und Privaten an das Coblenzer Intelligenz-Comptoir zu richten.

738. Ehrenbreitstein den 17. März 1778.

Ehurfürstliche Regierung.

Von wegen Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Trier 2c. sämtlichen Dero ober- und nieder-erzstiftischen Städten und Aemtern andurch anzufügen:

Höchst dieselbe hätten gleich nach Antritt höchst Dero Landes-Regierung durch mehrere, nach und nach eingelangte Beschwerden, und deren genugsame Prüfung sich des unermesslichen Schadens überzeugt gefunden, welcher denen mit liegenden Güthern versehenen erzstiftisch- und auswärtigen Unterthanen dardurch zugegangen, daß alle, in der sogenannten Brach gelegenen Ländereyen, nach des Erdreichs Güte und des Landmanns sorgsamer Absicht nicht benuzet, sondern einer mageren Viehweyde haben preisgegeben werden müssen.

Gleichwie aber höchst Sie diesem allgemein schädlichen Mißbrauch ferner nachzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr und im Gegentheile gnädigst sich entschlossen haben, nach dem gesegneten Vorgang mehrerer benachbarter höchst- und hoher Ständen, auch für die Ihro anvertraute Ehurlanden die Verordnung dahin zu erlassen, daß (vorbehaltlich eines jeden, nach Vorschrift der verkündeten Zehnd-Verordnung in Erhebung des Zehndens rechtlich hergebrachten Besitzes) allen erzstiftischen begüterten Unterthanen, wie deren Forensen Hofleuthen, von nun an erlaubt seyn solle, die in den Brach-Flören gelegene Ländereyen nach ihrem Gutdünken mit beliebigem Getraydt, Gemüß, Klee und anderen Futter-Kräutern anzubauen, fort auch diese besaamt oder besetzte Felder hiernächst mit allem Vieh-Betrieb, bey Vermeidung schwerester Strafen,

auch Erfaß des durch Schäfer und Hirten verursachten Schadens auf alle Weiß geschonet werden sollten; als hat ein jedes Amt solches jedermänniglich zu verkünden und auf den genauesten Vollzug dieser zum allgemeinen und der Begüterten Besten erlassenen gnädigster Verord- nung bey schärferer ihrer Verantwortung die behörige Obsorge zu nehmen, auch sich an ihrer Amtspflege durch allenfalls vorschützende Feld-Rechte, und zeitheriges dies- sem entgegen stehendes Herkommen nicht irrmachen zu lassen.

739. Ehrenbreitstein den 30. März 1778.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst ꝛc.

Fügen Unfern gesamten Hofstaat, Kollegien, Bedien- ten, geist- und weltlichen höhern und niedern Standes und Ansehens in Gnaden hierdurch zu wissen:

Es haben zwar Unser zweitvoriger Herr Churvorfahr Franz Georg ruhmwürdigsten Andenkens den mannig- fältigen, bey Sterbfällen, Begräbnissen, Requien und dem sogenannten Betrauren der Abgeschiedenen eingeris- sen höchst verderblichen Mißbräuchen, nichts heissenden eiteln Ceremonien, Ueppigkeiten und verderblichen Verschwen- dungen durch eine am 28. Junii 1737 (Nr. 467 d. S.) zum offenen Druck erlassene Verordnung mit Nachdruck zu steuern getrachtet, und eben dadurch, so wie noch durch viele andere heilsamsten Verfügungen den gesamten churtrieris- schen Landen eine Dero Namen billig verewigende un- schätzbare Wohlthat erwiesen. Gleichwie aber eines Theils eben diese Verordnung nicht alle besondere Vorfälle zum Genauesten bestimmt hat, und derowegen erfolgt ist, daß dieselbe nach und nach in verschiedenen wichtigen Vorschriften überschritten worden ist: andern Theils aber auch die Erfahrung bewähret, wie nöthig es seye, nicht nur die Haupt-Gebrechen und Ausschweifungen, sondern mit diesen zugleich all dasjenige abzustellen und zu unter- sagen, wodurch zur allmählichen Untergrabung der wei- festen Gesäßen die entfernteste Veranlassung hergenommen werden könnte, und dann endlich dritten Theils der bis- herige unleidentliche Mißbrauch der Beerdigung in den Kirchen, wie auch die nöthige Verlegung mehrerer Kirchhöfen an minder schädliche Orte,

Unsere landesväterliche Vorsorge für das Beste Unseres gesamten lieben Erzstifts nähere kräftige Maßregeln zu ergreifen ohnehin aufgefordert hat, so sind Wir dadurch, nach hierüber von Unseren geist- und weltlichen Rätthen eingenommenen pflichtmäßigen Gutachten, nachstehende nähere Verordnung zu erlassen, gnädigst bewogen worden.

§. 1. Da das, besonders in Unseren Haupt- und Nebenstädten, fast allgemein gewordene Beerdigen der Todten in die dem Dienst des Allmächtigen gewidmete Gotteshäuser nicht nur dem Gebrauch der ersten Christenheit und mehreren kanonischen Verordnungen zuwider läuft, sondern auch nach der einstimmigen Erkenntniß aller Aerzte, wegen den darin eingeschlossen bleibenden bösen Ausdünstungen, der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig und gefährlich ist; so wollen Wir, daß solches in allen, sowohl Pfarr- als klösterlich- und sonstigen Kirchen, so wie auch in allen zum Gottesdienst gewidmeten Kapellen von nun an abgestellt seyn und bleiben solle; befehlen mithin sämmtlichen Pfarrern und sonstigen geistlichen Vorsteheren, bey Vermeidung Unserer Ungnade und scharfer arbitrarischen Strafe dergleichen Beerdigungen in Zukunft nicht mehr zu gestatten, den vorgesezten Unseren geist- und weltlichen Stellen und Obrigkeiten aber auf dessen Festhaltung genaueste Aufsicht zu tragen.

§. 2. Erklären Wir alle gegenwärtigem Unserem Verbote zuwider laufende Testamenten, Codicillen oder sonstige letzte Willens-Verordnungen, so entweder bereits dergleichen errichtet sind, oder noch künftig errichtet werden könnten, in so weit sie dieser Verordnung entgegen laufen, aus landsfürstl. höchster Macht und Gewalt für null, nichtig und unkräftig, so daß darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen, vielweniger diesertwegen die Uebertretung Unseres Befehls für minder sträflich oder nur auf einige Weise entschuldiget gehalten werden solle.

§. 3. Erklären wir nicht minder alle und jede durch dergleichen Testamente und Dispositionen den Kirchen, Klöstern oder sonstigen geistlichen Gemeinheiten zugedachte Schenkungen oder Vermächtnisse, wie solche Namen haben mögen, in soweit als nämlich dieselbe dergleichen verbottene Beerdigung zur Bedingniß haben, ebenwohl als unbindig und nicht existirend; untersagen den Erben derselben Vollziehung, und wollen, daß, im Fall diese gleichwohl entrichtet würden, der Betrag der Vermächtniß zum

Besten der Armenhäuser, kurzum und ohne förmliches gerichtliche Verfahren durch strackliche Zwangsmittel herausgetrieben werden solle.

§. 4. Nehmen wir gleichwohl von diesem Unserm allgemeinen Verbot diejenigen Familien aus, welche in Kirchen ordentlich gewölbte eigene Grabstätte oder Gräfte besitzlich hergebracht haben, und erlauben ihnen gnädigst, ihre mit Tod abgehende Angehörigen auch fernerhin in dieselbe beisetzen zu lassen, jedoch anderst nicht, als unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß vorher eben diese Gewölber mit einwendig von einander abgetheilten besondern Zellen ausgemauert, in diese die mit ungelöschtem Kalk zu belegende Leichen geschoben, dann die Mündungen jeder dieser Zellen mit Schlüsselsteinen auf das Genaueste verschlossen, und ehender nicht, als nach Verlauf von 30 Jahren hinwiederum geöffnet werden sollen.

§. 5. Sollten nun auch andere Häuser vornehmern Standes für ihre ablebende Blutsfreunde dergleichen besondere Gewölber in Kirchen anlegen wollen, so ist ihnen solches, sie hätten denn dazu von Uns eine schriftliche Erlaubniß zum voraus erhalten, bey Vermeidung einer willkührigen schweren Ahndung von den Seelsorgern und sonstigen Kirchen-Vorstehern unter keinerlei Vorwand zu gestatten, Wir nehmen aber doch hievon die Seelsorgere, die Patronen und die Herren des Orts aus, als welche ohne weitere Special-Erlaubniß, jedoch unter nämlicher Bedingniß, wie in nächst vorstehendem §. 4. enthalten, in den Kirchen beerdiget werden können.

§. 6. So viel hingegen die Stifter und Klöster belanget, so solle diesen die Erlaubniß, die aus ihrem Mittel versterbende Geistlichen in die zu dem Ende bestimmte Kreuzgänge oder sonst auffer den Kirchen habende eigene Begräbniße zu beerdigen, gnädigst gewähret seyn.

§. 7. Wo in Haupt- und Nebenstädten, auch sonst stark bevölkerten Gemeinheiten die Kirchhöfe durch die umliegende Wohnhäuser und Gebäulichkeiten allzuviel eingeschlossen, oder auch nach der Anzahl der Pfarrgenossen zur Fassung der Leichen, bevorab bey einfallenden ansteckenden Krankheiten nicht geraumig genug, und eben daher durch das allzufrühzeitige Eröfnen der Grabstätte widrige Wirkungen zu besorgen sind, sollen dieselbe, so wie mit jenen Unserer Residenzstadt Coblenz bereits ge-



schehen, entweder auf einen der freien Luft ausgesetzten bequemen Platz vor dem Stadtthor, oder doch an solche abgelegene Gegenden, die von den Hauptstraßen und Wohnungen weit genug entfernet sind, nach eingenommenen Rath und Gutachten der gnädigst recipirten Aerzte, sobald nur thunlich, versetzt werden.

§. 8. Und da nebst diesem der Hauptzweck gegenwärtiger Unserer landesherrlichen Verordnung dahin gerichtet ist, womit bey Sterbfällen aller überflüssige Aufwand vermieden werden möge, wollen und befehlen Wir, daß der verblichene Leichnam ganz einfach in eine reine weiße Leinwand von mittelmäßiger Gattung ohne die mindeste weitere kostspielige Verzierung eingekleidet, und so auf das Gerüst oder den sogenannten Schaft hingelegt werden solle; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die Priestere, und in anderen hohen Weihungen stehende Geistlichen nach dem Kirchen-Gebrauch in den ihrem Ordini angewiesenen Kirchenkleidungen eingekleidet werden können.

§. 9. Für das Anziehen der Sterbeglocke, für die in Todesnöthen liegende Kranken, auch für das sogenannte Läuten auf den Schaft, wenn dieselbe verschieden sind, soll, unter was für einem Vorwand es immer wolle, an Wein, Bier oder Brod das Geringste nicht geforderet, noch abgereicht werden, sondern es bei denen gewöhnlich abgereichten zwey Albus sein ledigliches Bewenden haben.

§. 10. Untersagen Wir bey Vermeidung einer willkürlichen schweren Geldstrafe das Behangen des Vorhauses und des Zimmers, in welchem die Leiche lieget, mit schwarzem Zeuge oder Tüchern; minder nicht alle Beleuchtungen mit Wandlichteren oder Kerzen, sondern wollen, daß statt dieses eiteln Gepranges bloßlich auf einem Nebentische das Bild unseres gekreuzigten Heilands mit zween Tafellichtern, aufzustellen seye.

§. 11. Das tags und nächtliche Bewachen der Leiche soll anderst nicht, als durch die eigene Hausgenossene des Verstorbenen oder höchstens nur durch zwey bis drey Personen einerley Geschlechts aus der Nachbarschaft geschehen, ohne daß gleichwohl von diesen hierbey an Geld, Speiße oder Trank das Mindeste gefordert werden dürfe.

§. 12. Womit nicht eines Theils mit dem Beerdigten allzu voreilig verfahren, noch auch andern Theils

die Leiche den Hausgenossen und Nachbarn durch das zu lange Liegen beschwerlich und nachtheilig falle, solle die Zeit des Begräbnisses nicht mehr von dem Gutachten der Erben oder Verwandten abhängen, sondern in Städten von dem Arzt, auf dem Lande aber von dem Seelsorger nach Beschaffenheit der vorgewesenen Krankheit, oder der sich aus dem Geruche äusserenden Fäulniß, als des untrüglichen Kennzeichens des wirklichen Todes bestimmt werden, dergestalten jedoch, daß es in keinem Fall erlaubet seyn solle, eine Leiche vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden zur Erde zu bestatten.

§. 13. Alles Ausgeben der Almosen an den Thüren des Sterbhauses, oder auch durch andere hierzu bestellt werdende Personen, wodurch nur die mit so vieler Mühe eingeführte heilsame Armen-Ordnungen gestört und vereitelt werden, wird jedermann auf das nachdrücklichste verbotzen, und solle hingegen dasjenige, was der Verstorbene den Bedürftigen vermacht, oder ihnen die Erben oder Verwandten freywillig zudenken wollen, in Städten an die aufgestellte öffentlichen Armen-Kassen, auf dem Lande hingegen, an die Seelsorger geliefert, noch auf dasjenige, was etwa diesem entgegen der Verstorbene in seinem letzten Willen verordnet haben mögte, einige Rücksicht genommen werden.

§. 14. Lassen Wir in Unseren Haupt- und Residenzstädten Trier und Koblenz, und wo auch anderstwo die Kirchhöfe vor die Stadtthore zu verlegen nöthig oder rätzlich befunden würde, den Erben frey gestellet, ob sie ihre abgelebte Angehörigen auf einem Leichenwagen, oder aber durch hierzu bestellte Träger zur Grabstätte bringen lassen wollen; befehlen aber gnädigst, daß bey allen Leichen-Conducten, ohne Unterschied, der Sarg höchstens nur mit zweyen Kerzen oder Fackeln, und zweyen Laternen, auf jeder Seite umgeben werde.

§. 15. Wann die Bruderschaften und Zünften ihre verstorbene Zunft- und Mitglieder zur Ruhestätte begleiten, solle es nicht mit schwarzen Mänteln, noch mit Kerzen oder Fackeln, noch mit sonstigem mindesten Aufwand geschehen.

§. 16. Solle dabey der Todtensarg mit keinem andern Tuch, als demjenigen, welches in die Pfarrkirche des Verstorbenen gehöret, überdeckt, minder mit einigen

sonstigen Sachen, wie solche auch genennet werden mögen, belegt werden; bey Geistlichen aber verbleibet es bey der gewöhnlichen Aufsetzung des Kelchs, der Stola und des Birets.

§. 17. Untersagen Wir auch demnach das sogenannte Senken bey der Abends-Dämmerung, wie auch bey Tageszeit das Begleiten der Leiche mit mehreren, als hieroben §. 14. gnädigst zugelassenen Kerzen oder Fackeln, indem dergleichen unnöthiger Aufwand besser erspart, oder zum wirklichen Seelenheil des Verstorbenen weit nützlicher verwendet werden mag.

§. 18. Wann der Seelsorger zur Abnahme der Leiche von der Pfarrkirche ausgehet, ist derselben Geläute auf einige Zeitlang ausschließlich der andern anzuziehen.

§. 19. Sollte die Leiche bey derselben Fortbringung zum Kirchhofe den Bezirk einer andern Pfarrey verühren müssen, so wollen Wir nicht zugeben, daß diesertwegen von Seiten der letztern das Recht eines besondern Conducts ausgeübet, minder derowegen einige Gebühr gefordert werden dürfte.

§. 20. Ist es Unser gnädigster Will und Meinung, daß die versterbende arme Burgerleute eben so, wie die bemittelte und vermögende, jedoch erstere ganz unentgeltlich begraben, ihre Todtenlade aber entweder aus den Armenkassen oder sonstigen frommen Stiftungen zahlt werden sollen.

§. 21. So viel die Beerdigung der kleinen unschuldigen Kinderen, welche das fünfte Jahr noch nicht überlebet haben, betrifft, überlassen Wir derer Aelteren Auswahl, ob sie dieselbe in ihren Häusern durch den Pfarr-Geistlichen abnehmen, und zum Kirchhof öffentlich oder aber in der Stille dahin bringen lassen wollen, mit dem Zusatz jedoch, daß im erstern Fall die Leiche nur von einigen Nachbarn männlichen Geschlechts, und höchstens nur mit zwey weißen Kerzen oder Laternen auf jeder Seite begleitet werden solle.

§. 22. Können Wir auch den bisherigen Mißbrauch, nach welchem die Todtenladen oder Särge von besondern gutem Holze von dem Schreinermeister mit eingelegter Arbeit, und sonstigen Verzierungen gefertigt, und dann

mit feiner Schlosser-Arbeit sind beschlagen worden, fernhin nicht bestehen lassen, sondern wollen und befehlen alles Ernstes, daß hinführo alle Todtenladen oder Särge in den Haupt- und Nebenstädten nur aus Tannenbrettern ohne einige an sich ganz ohnnothige Beschläge; auf dem Lande aber, wo etwa die Tannenbretter nicht zu haben, oder theurer als andere Holzgattungen wären, aus dem wenigst kostspieligen, unter Strafe der Verlustigung des Zunftrechts für die hierwider handelnde Handwerksleute und arbitrarischer Ahndung gegen die übertretende Erben, ganz einfach zu fertigen seyen.

§. 23. Wären auch in einigen Unserer Haupt- und Nebenstädten zum Einladen zu den Todten-Aemtern oder Requien unter dem Namen von Todtenbitteren oder sonst besondere Personen angeordnet; so lassen Wir denoch den Erben oder Verwandten frey, sich zu dem Ende ihrer eigenen Hausgenossen oder anderer nach Wohlgefallen zu gebrauchen, wolten sich aber dieselbe lieber hierzu der vorgedachten Todtenbitteren bedienen, so sollen doch diese die Einladung in keinem andern Anzuge als in ihren gewöhnlichen Kleidungen ohne schwarze Mäntel und Flöre verrichten, für solche Bemühung auch von jenen vom Ehrenstande mehr nicht, als in allem einen halben Reichsthaler, und von den übrigen achtzehn Albus zu empfangen haben.

§. 24. Und so viel die Zünfte, Handwerker, oder Innungen ins besondere belanget, belassen Wir es hierunter bey ihren Articulen und Gewohnheiten, in so fern nämlich nach diesen die Einladung dem jüngsten Meister als eine Schuldigkeit obliegt.

§. 25. Untersagen Wir ausdrücklich die Einfoderung der mindesten Gebühren für die auf den Kirchhöfen anzuweisende Grabstätte; auch wird sowohl auf den ältern als wirklich neu angelegten oder noch anzulegenden die Erkaufung eigener Gräber ohne Unsere besondere Erlaubniß lediglich hierdurch verboten.

§. 26. Sollen auf dem allgemein angeordneten Kirchhofe Unserer Residenzstadt Koblenz, und wo derer in Zukunft auch noch in anderen Städten oder Gemeinden für eine oder mehrere Pfarreyen angeleget werden, die Gräber in einer untrennbarer Reihe, so wie die Leichen auf einander folgen, und in dieser Ordnung mit dabey senk-

recht aufzustellenden, und wohl zu numerirenden Kreuzsteinen, welche aus den gemeinen Einkünften in einför- miger Größe und Gestalt anzuschaffen, von den Erben aber zu vergüten sind, versehen werden; auch sollen in denen auf den Pfarreyen ohnehin geführt werdenden Sterbregisteren die Nummern der Grabstätten, fort bey jedem der Vor- und Zunahme der darin liegenden Per- son, auch von welchem Stande sie gewesen, samt dem Tag, Monat und Jahr ihres Absterbens eingetragen werden, nicht minder soll ein jeder Pfarrer ein solches Sterbregister in duplo fertigen, und Quartaliter eigen- händig unterschrieben, in den Haupt- und Residenzstädten an das Vicariat oder Officialat, auf dem Lande aber an die Landbediente, sodann aber diese an vorbenannte hö- here Stellen einzusenden gehalten seyn.

§. 27. Gleichwie aber bey den sich ergebenden Sterbfällen die Anlegung der sogenannten Trauer, be- vorab, wenn die Familien zahlreich, das Vermögen aber nur gering, oder mittelmäßig ist, den zurückgelassenen Ehegatten, Kinderen und Erben nicht nur öfters äußerst verderblich ist, sondern auch wegen der eilenden Arbeit Sonn- und Feyertage dadurch vielfmals unverantwortlich entheiliget werden; so wollen Wir dieses ohnehin nichts bedeutende äußerliche Trauren in schwarzem Anzug und Kleidungen unter Straf von 50 Goldgulden von nun an auf das nachdrücklichste untersaget haben, wie dann auch die Schneidermeister, die sich diesem zuwider zu Fertigung dergleichen Trauerkleidern gebrauchen lassen würden, ohne einige Rücksicht von ihren Zünften ausgeschlossen werden und bleiben sollen.

§. 28. Erlauben gleichwohl den Verwandten, Erben, und Freunden ihre abgelebte Angehörige vermittlest An- legung eines Flors oder einer Kreppe auf dem Huth, oder um den linken Arm fürs männliche, und einem schwarzen Bande auf der Haube, oder schwarz florenen Halstüche fürs weibliche Geschlecht betrauren zu dürfen; so daß gleichwohl hierbey dem weiblichen Geschlechte das Tragen der halb-schwarzen Zeugen oder Stoffen aus- drücklich verbotthen bleibt.

§. 29. Da jeder Christ derjenigen Pfarrkirche, wozu er gehöret, vorzügliche Liebe und Verehrung schuldig ist, so sollen auch die Requien für ihre ablebende Angehö- rigen und Verwandte nur in diesen gehalten werden,

wie Wir dann dergleichen feyerliche Todtenämteren, auch hiernächst in klösterlichen oder anderen Kirchen unterm Vorwande der sogenannten Affiliationen, Bruderschaften, Zunftarticulen, oder Gewohnheiten, wie solche heißen mögen, fernerhin nicht, weder auch den Vollzug derer dawider errichteten letzten Willens-Verordnungen in diesem Betreff gestatten können; wohl aber stehet es den Erben unbenommen, auch in diesen für die Seele des Abgeschiedenen so viele stille heilige Messen als sie nur wollen, lesen zu lassen; gleichwohl erlauben Wir, daß nebst denen in der Pfarrkirche vorzüglich abzuhaltenden Exequien auch in klösterlichen oder anderen Kirchen, wenn nämlich dahin eine Beerdigung geschehen, alsdann ebenfalls ein hohes Amt gehalten werden könne.

§. 30. Wenn in denen Pfarrkirchen des Endes für die sogenannte Hauptsleichen ein oder anderes hohes Meß-Amt gehalten wird, solle solches ohne Figural-Musik mit dem bloßen Choralgesang und Schlagung der Orgel, ohne weitere Feyerlichkeit geschehen, auf dem Lande aber die verderbliche Gewohnheit vieler Orten, nach welcher die von dem Sterbort entlegene Befreundte und Verwandte mit Verabsäumung ihrer Haus- und Feldarbeit, auch zum grossen Belast deren Befreundten des Verstorbenen drey bis vier Tage in dem Sterbhaus sich aufhalten, für die Zukunft abgestellet seyn und bleiben.

§. 31. Verstaten Wir bey den Exequien, so wie schon bey den Begräbnissen verordnet, kein anderes Tuch, als nur dasjenige über den Todtenspiegel zu legen, welches in der daselbstigen Pfarrey gebräuchlich ist.

§. 32. Erlauben Wir den in Unsren Diensten stehenden von Adel, auf jeder Seiten des Leichenspiegels nicht mehr als vier, mithin zusammen acht einpfündige Wachskerzen, denen vom anderen so geist- als weltlichem Ehrenstande sechs dreyviertels pfündige, den übrigen aber nur vier halbpfündige, wo inzwischen aber alle so weiße, als schwarze Flambeaux, Kerzen und Torcien gänzlich verbotthen seyn sollen.

§. 33. Solle es nach eben dieser Maaße und Unterschied mit den auf dem hohen Altar aufzustellenden Kerzen gehalten, derer aber auf jeden Neben-Altar nur zwey erlaubt werden.

§. 34. Untersagen Wir ernstlich in den Kirchen bey den Exequien alles sonstige Trauergerüste, sogenannte *Castra Doloris*, Erhöhung der Leichenspiegel, schwarze Bekleidung der Haupt- und Nebenaltären, Kanzeln und Bethstühlen.

§. 35. Wenn die zur Abhaltung der Exequien von dem Pfarrer bestimmte Stunde herangerücket; so solle dazu in derselben Kirche und keiner anderen vermittelst Anziehung des Geläutes ein kurzes Zeichen gegeben, jenes der Hofglocke aber in Unserer Residenzstadt Koblenz künftighin als überflüssig nicht mehr statt haben.

§. 36. Auf das erwähnte Zeichen erscheinen alsdann die Verwandte und eingeladene Freunde einzeln, und ohne einige ordentliche Begleitung aus dem Sterbhause, und zwar die vom männlichen Geschlechte in bloßen schwarzen Mänteln, sonder Trauerflöhre und Beselen; die vom weiblichen aber in Traurkappen, oder sogenannten *Faillien*, welchen Anzug Wir aber nur allein für diese gottesdienstliche Handlung erlaubt haben wollen.

§. 37. Und da also der Conduct der Verwandtschaft aus dem Sterbhause in die Kirch, so wie auch aus derselben hinwiederum zurück fürhin nicht mehr geduldet wird, so folget hieraus von selbst, daß der bisherige Dienst der sogenannten Todtenbitteren bey den Exequien als unnöthig und überflüssig hinwegfalle, und lediglich abgestellt seyn solle.

§. 38. Wenn die Erben oder nächste Verwandten das sogenannte *30te* in der angehörigen Pfarrkirche wollen halten lassen, so solle dabey alles Traurgepränge und Verzierung der Altären vermieden werden.

§. 39. Verbiethen Wir bey schwerer willkürlicher Strafe alle Mahlzeiten bey Begräbnissen und Exequien, wie auch alles Abgeben an Geld, Wein und Brod, unter welcherley Vorwand es auch geschehen wolle, an Nachbarn, Zünften und Bruderschaften.

§. 40. Befehlen insbesondere den Seelsorgern auf die genaueste Befolgung desjenigen, was Wir der Begräbnissen und Exequien halber so eben verordnet haben, unter ihrer schweresten Verantwortung festzuhalten; und nicht zu gestatten, daß dagegen in einigem Stücke gehandelt werde; vorzüglich aber die Ueberschreitungen

ihrer Untergebenen und Subalternen wohl zu beobachten, und solche gehörigen Orts zur verdienten Bestrafung ungesäumt anzuzeigen.

§. 41. Werden Wir, so viel die Pfarrengebühren für den Leichenconduct, das Begräbniß und die Exequien betrifft, das Nähere zu bestimmen, bedacht seyn, und belassen es bis dahin noch einweilen bey demjenigen, was davon nach dem bisherigen Herkommen abgegeben worden ist.

§. 42. Erinnern wir zugleich Unsere nachgeordnete geist- und weltlichen Stellen, sämtlichen Fiscalen, Polizey-Obrikeiten und Beamten, auf die Festhaltung gegenwärtiger Unserer Verordnung und unnachsichtliche Bestrafung derjenigen, so dieselbe zu übertreten sich unterstehen, ein wachtsames Auge zu tragen. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten grössern geheimen Kanzley=Insegels.

Bemerk. Durch Regiminal=Rescript vom 21. April 1778 ist die vorstehende Trauerordnung mit der Weisung an die Aemter gesendet worden, die Exemplarien einer am 19. September 1777 erlassenen und zurückgenommenen Trauer=Ordnung zurückzuschicken.

Durch eine erzbischöfliche Verordnung vom 18. April 1785 ist der in den Klöstern noch fortbestehende Gebrauch, die Leichen ihrer verstorbenen Ordens=Mitglieder in den Kirchen oder Kreuzgängen beizusetzen, und dieselben auch während der Exequien im Kirchen=Chor zur öffentlichen Schau auszusetzen, verboten, und verordnet worden, die Leichen auf den im Klosterbezirk befindlichen geweihten Ort, oder, in dessen Ermanglung, in den Kreuzgängen zu beerdigen.

Am 4. Mai und resp. am 19. October 1786 sind, mit Bezugnahme auf den §. 41 der obigen Verordnung und unter allgemeiner Bestätigung derselben, die Gebühren für die Geistlichen, die Kirchen, die Leichen=Witter und Träger, so wie für den Leichenwagen und den Todtengräber zu Coblenz und resp. zu Trier, landesherrlich festgesetzt, auch ist am zuerst genannten Tage den mit der Handhabung und



Beforgung der vorschristsmäßigen Trauer- und Begräbnißfeierlichkeiten, gegen eine Gebühr von 18 Alb., beauftragten örtlichen Aufsehern eine Instruktion ertheilt worden.

---

740. Ehrenbreitstein den 26. Mai 1778.

E h u r f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g .

Die von den Ober-Amtmännern und Amtmännern, gemäß herkömmlicher Begünstigung, ferner anzuordnenden Schultheisen und Gerichtschreiber müssen von denselben der churfürstl. Landes-Regierung zur vorherigen Prüfung angezeigt werden; auch soll in den nicht zu ausgedehnten Amtsbezirken nur ein Amtsbote, und zwar aus der Mitte der Amtseinwohner angestellt, in Ermangelung dergleichen tüchtiger Candidaten aber, der churfürstl. Regierung Bericht erstattet werden.

---

741. Ehrenbreitstein den 20. August 1778.

E h u r f ü r s t l i c h e R e g i e r u n g .

Nachdem Ihre churfürstl. Durchl. ic. aus mehreren eingegangenen Berichten und vorgekommenen gerechten Beschwerden mit äußerstem Mißfallen verschiedentlich haben wahrnehmen müssen, wie schlecht und unordentlich die Gott gefällige Gerechtigkeit von jenen Land-, Dorf- oder Bauren-Gerichten, welche gegen die klare Vorschrift des §. 39. der churtrierischen Amtsordnung in streitigen Parthey-Sachen die Erkenntnuß bis dahin noch beibehalten, geleistet werde, wie sehr diese der Gemeinen sowohl, als Landrechten unkündige Richter sich in ihren Urtheils-Sprüchen zu verfehlen pflegen, und mit wie vielen unheilbaren Nichtigkeiten derenselben Verfahren durchgehends behaftet sey, so können Höchst dieselbe diesem den Partheyen so ungemein schädlichen Unweeßen längerhin gelassentlich nicht nachsehen, sondern wollen hierdurch eben diese Bauren- oder Dorf-Gerichte, so viel solche lediglich von dem hohen Erzstift abhängen, auf vorerwehnte Amtsordnung verwiesen, folglich denselben von nun an sich der Erkenntnuß in allen streitigen Parthey-Sachen unter wirklicher schwerer Strafe, und Ersetzung der darüber

aufgegangenen Kosten gänzlich zu enthalten, allen übrigen Gerichtsherrn aber, welche sich im rechtlichen Besitze derselben Jurisdiction befinden, solche in Zukunft anderer Maßen nicht, als durch einen der Rechten, und eines ordentlichen Verfahrens wohlkündigen Vorfizer auszuüben, bey Vermeidung gleicher Ahndung hierdurch ernstgnädigt befohlen haben.

Und gleichwie nun auch übrigenß so viel die sogenannte Actus Voluntariae Jurisdictionis, als Vormundschafts-Bestellungen, Errichtung gerichtlicher Testamente, Contracten, Hypotheken, Inventarien und dergleichen, betrifft, bey den Dorf- und Land-Gerichten alles hauptsächlich auf die alleinige Personen der Gerichtschreibern ankommt, folglich von deren Eigenschaften die öffentliche Sicherheit gleichsam ganz allein abhanget, so erwarten Ihre chrstl. Durchl. von gesamtten Dero Aemtern nach einer von ihnen eingezogenen genauesten Erkündigung, in Zeit von dreyen Wochen a dato dieses, die unbefangene gewissenhafte Berichte, ob die hin und wieder angestellte Gerichtschreiber dazu die nöthige Fähigkeit besitzen, ob man sich annebst auf ihre Redlichkeit vollkommen verlassen könne, und wie dieselbe bis dahin ihre Obliegenheiten erfüllet haben? Wes Endes dann sie, die Aemter, die gerichtliche Auftrags- und Hypotheken-Bücher abfordern, und wie solche beschaffen seyen, wohl nachsehen sollen.

**Bemerk.** Die genaueste Befolgung der Amtsordnung de 1719, der Amts-Tax-Ordnung de 1741 und der obigen Verordnung ist, unter Anempfehlung der möglichst ausgedehntesten Anwendung des summarischen mündlichen Verfahrens, am 12. August 1784 landesherrlich befohlen worden.

742. Tärlich den 21. August 1778.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Der Verkauf eines unter dem Titel: „Neuer Versuch über die Weissagung von Emmanuel“, ohne Angabe des Druckortes und Verlegers, auch ohne Gutheißung des Ordinariats, jüngst im Druck erschienenen Werkes von J. L. Isenbiehl, wird, wegen des, nach dem Gutachten der theologischen Fakultät zu Trier, irrigen, vermessenem,

gefährlichen und feyerischen Inhaltes dieser Druckschrift, im ganzen Umfange der Erzdiocese Trier verboten und jedem nicht besonders concessionirten Besitzer dieses Werkes dessen Ablieferung an die erzbischöflichen Vicariats-Behörden zu Trier und Coblenz, durch Vermittlung der resp. Seelsorger und Beichtväter, zur Pflicht gemacht.

Die gegenwärtige Bestimmung soll allgemein publicirt und, gleich wie andere erzbischöfliche Verordnungen, an alle geistliche und weltliche Vorsteher gesendet werden.

**Bemerk.** Durch Regierungs-Verordnung d. d. Coblenz den 10. Novbr. 1789 ist der im Wochenblatt zu Trier feilgebotene, verrufene Roman: Rechtfertigungsschrift der Gräfin Balois de la Motte, verboten, und bestimmt worden, daß künftig alle zu publicirende Verzeichnisse der zu verkaufenden Bücher einem bezeichneten Censor zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

743. Ehrenbreitstein den 22. September 1778.

Ehurfürstliche Regierung.

Um den am 18. März 1776 und am 17. März d. J. (Nr. 722 u. Nr. 738 d. S.), wegen Befreiung der Wiesen und besaamten Brachfelder von aller Viehtrift, erlassenen Verordnungen ihre, — durch Beschuldigungen der in der Regel zu Schadensersatz unvermögenden Gemeindegirten —, seither vielfach illudirten Wirkungen zu sichern, und um jeden Eigenthümer gegen öffentliche und heimliche Räubereien zu schützen, wird landesherrlich bestimmt: daß bei künftigen Weide-Freveln die Orts-Vorsteher, als Handhaber der lokalen Polizei-Verordnungen, zum desfalligen vom Eigenthümer eidlich zu schätzenden Schadensersatz, unter Vorbehalt ihres Regresses an den Hirten oder sonstigen Betheiligten, verpflichtet sind, und daß zu gleichmäßiger Ersatz, bis zur Ausfindigmachung der Thäter, die zur Obhut der Felder, Wiesen und Weinberge bestellten Schützen, für alle zur Nachtzeit daran verübten Beschädigungen, verbunden sein sollen, wobei die Anordner der Schützen, für deren Solvabilität verhaftet sind.

744. Ehrenbreitstein den 13. November 1778.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst ꝛc.

Demnach Ihro chrstl. Durchlaucht wegen des unbestimmten Umfangs der, bey vorkommenden Pfarrkirchen-Bäuen, den Pfarrgenossen bis anhero aufgelegenen Spann-Frohnd-Pflicht verschiedene Beschwerden eingereicht worden sind, und Höchstdieselbe sich über diesferthalben bestehende erzstiftische Verordnungen sowohl, als ältere und jüngere Gewohnheiten, gehorsamsten Bericht erstatten lassen: dabey dann gnädigst ersehen haben, daß die jedesmalige Einhaltung deren ohne Maapsetzung sprechenden Ordination in vielen Fällen dem Unterthan zur gar großen Last fallen müssen; als haben Ihro chrstl. Durchl. hierunter eine bestimmte und billig mäßige Einschränkung zu verfügen gnädigst für gut befunden: erklären und verordnen dahero hierdurch, daß in der Zukunft die von den Pfarrgenossen bey ihren Kirchenbäuen zu leistende Frohndfahrten auf eine Tagesfahrt festgesetzt seyen, befehlen sonach denen nachgeordneten geistlichen Gerichten nicht nur fürterhin die Pfarrgenossen zu den Frohndfahrten allein in solcher Entfernung anzuhalten, die in eines Tages Frist mit Aus- und Rückfahrt abgemacht werden möge, sondern auch gegenwärtige zur Erleichterung des erzstiftischen Unterthans getroffene Verfügung öffentlich bekannt zu machen.

745. Ehrenbreitstein den 18. Januar 1779.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst ꝛc.

Um die Erreichung der religiösen Zwecke der im Erzbisthum Trier bestehenden adlichen und nicht-adlichen Frauenklöster zu sichern, und um eine diesen Zwecken entsprechende, bisher mangelhafte, klösterliche Disciplin und Ordnung zu befestigen, wird ausführlich und u. A. verordnet:

1. daß nur nach vorheriger Untersuchung des erzbischoflichen General-Bisars zu Trier und des Offizials zu Coblenz (resp. im obern und niedern Erzstifte) der Berufsmäßigkeit und Statthastigkeit der Beweggründe

zum Eintritte ins Kloster, ein neues Mitglied zur Einkleidung und Professeleistung gelangen soll;

2. daß diese Feierlichkeiten möglichst kostensparend durch einen vom Ordens-Obern zu delegirenden, nahe bei dem Kloster wohnenden Ordensgeistlichen vollzogen, und dabei alle Gastereien, ins Besondere aber Tanzbelustigungen, unterlassen werden sollen;

3. daß nur den bei der Professeleistung oder Einkleidung anwesenden wirklichen Blutsfreunden und Verwandten eine ehrbare Mahlzeit, wo möglich in einem von den Klosterfrauen getrennten Lokale, gereicht werden soll;

4. daß während der 3 ersten Jahre nach der Professeleistung keiner Klosterfrau die Verlassung der Klausur gestattet werden darf, und daß nach diesem Zeitraume die Erlaubniß zu einer Reise oder längern Abwesenheit aus dem Kloster von den vorbezeichneten erzbischöflichen Behörden ertheilt, auch diesen alljährlich von den Kloster-Obern nachgewiesen werden soll, welchen Klosterfrauen und weshalb sie die Erlaubniß ertheilt haben, die Klausur während eines Tages, mit jedenfallsiger Ausschließung der Nachtzeit, zu verlassen.

5. Daß die dem klösterlichen Hauswesen nachtheiligen, öftern und verlängerten Besuch-Abstattungen in den Klöstern, Seitens der Verwandten und Fremden, besonders dann, wenn der mindest vertrauliche Umgang dabei bemerkt werden möchte, von den Ordens- oder Kloster-Obern nicht gestattet werden sollen, und daß dergleichen Besuche nur in Gegenwart der Obern, des ganzen, oder doch einiger ältern Mitgliedern des Convents empfangen, denselben aber der Zutritt ins Dormitorium unbedingt versagt werden müsse;

6. daß das bis zum öffentlichen Gastwirthschaftsbetrieb ausgeartete Kostgeben und Zapfen in den Klöstern durchaus abgestellt, und daß dergleichen den Klöstern etwa zuständige Zapfrechte nur außerhalb ihrer Kloster- und Garten-Bezirke ausgeübt werden sollen.

Außerdem werden noch gegen das unbeschränkte Ein- und Ausgehen der klösterlichen Layenschwestern und über der Letztern nothwendige, Sittlichkeit und Ehrbarkeit einschließende, Qualitäten ausführliche Vorschriften ertheilt, und wird den erzbischöflich angeordneten Ordens-Bisita-

toren und Commissarien aufgegeben, gelegentlich ihrer alle zwei Jahr stattfindenden Visitationen genau zu untersuchen, ob der vorstehenden erzbischöflichen Verordnung in allen Stücken nachgelebt wird.

---

746. Ehrenbreitstein den 9. Februar 1779.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst etc.

In landesherrlicher Erwägung der von Städten und Gemeinden erhobenen Beschwerden, daß ihre Bevölkerung sich, — bei den seither unbeschränkten Niederlassungen neuer Einwohner und Gemeindeglieder —, durch eine große Anzahl solcher Individuen vermehre, die, — ohne selbstständige Broderwerbssfähigkeit —, ihren Lebensunterhalt nur auf Kosten und zum Ruin der örtlichen, gemeinheitlichen Besitzungen und Nutzungen beabsichtigen und finden; und um die verderblichen Folgen einer so ungemein schädlichen Vermehrung nicht noch weiter einreißen zu lassen, „verordnen wir hierdurch gnädigst und „wollen:

„daß von nun an, und in Zukunft in Unserem hohen Erzstifte, kein Eingeborner zur Burgerschaft, oder „Mitgemeinds-Genossen auf- und angenommen werde, „es hätten dann, so viel die beide Hauptstädte Trier „und Koblenz betrifft, Bürgermeister und Rath, in Nebenstädten aber die Beamten und Stadträthe auf den „ordentlichen Conventions-Tagen ohne fernere Kosten, „und auf dem Lande die Beamten für sich allein nach „Vernehmung der Orts-Gerichten und Vorsteheren sich „genugsam erkündiget, ob der aufgenommen zu werden „verlangende entweder ein genugsames Vermögen besitze, „oder irgend ein gewisses Handwerk erlernt, oder sonst „auf eine andere Art sich und die Seinigen hinlänglich „zu ernähren in Stand gesetzt, annebenst auch ein guter Christ, und wohlgezogener arbeitsamer Mensch seye, „von dem man vernünftig hoffen und erwarten könne, „daß man in seiner Person einen nützlichen Bürger und „guten fleißigen Haus-Vater anpflanzen werde, wie Wir „denn alle Nachtschwärmer, Zänker, faule Tagdiebe und „liederliche Kerl, welche nur ihres Gleichens nichtswürdiges Bettel-Gesindel anziehen werden, davon in so laug,

„als an ihnen keine dauerhafte Besserung ihrer Sitten  
 „verspüret worden seyn wird, ein für allemal ausge-  
 „schlossen, keinen Fremden, oder nicht Eingebornen aber  
 „aufgenommen wissen wollen, es wäre dann vorher über  
 „dessen Herkunft, Vermögens-Umstände und Nahrungs-  
 „Stand von den erwähnten Stadt-Magistraten und Be-  
 „amten nach eingezogener gründlichen Erkündigung an  
 „Unsere nachgeordnete Regierung der pflichtmäßige Be-  
 „richt erstattet, fort von daher die Entschliessung einge-  
 „nommen worden.

„Würden sich hingegen die Orts-Bürgermeister,  
 „Heimbürger, Zender, Gerichte, oder Vorsteher ihre vor-  
 „gesetzten Beamte mit unwahren Berichten zu hinterge-  
 „hen, oder wohl gar einen Menschen, er seye dann ein  
 „eingebornes Bürgerskind oder Fremder, zum Mitge-  
 „meindsmann aus angemäster eigener Macht anzuneh-  
 „men sich unterfangen, so sind dieselben mit einer Straf-  
 „von zehn Goldgulden aus ihren eigenen Mittelen ohn-  
 „nachlässig zu belegen, und die auf solche Art wirklich  
 „eingeschriebene des Mitbürger-Rechts gleichwohl für ver-  
 „lustiget zu erklären, so viel aber Unsere beide Haupt-  
 „und Neben-Städte betrifft, so setzen Wir in die Sorg-  
 „falt der Magistraten und Beamten ein vorzügliches  
 „Vertrauen, sie werden bey der Annahme neuer Bür-  
 „ger die hier obige Vorschrift zum allgemeinen Besten  
 „pünktlich zu beobachten von selbst bedacht seyn, fort  
 „durch einige Ueberschreitung sich nicht verantwortlich  
 „machen wollen.

„Sind nun die Vermögens- und persönliche Umstände  
 „des sich Anmeldenden so beschaffen, daß ihm das ver-  
 „langte Bürger-Recht zu gestatten keine Bedenklichkeit  
 „vorkommet, und er dazu auf die vorerwähnte Art wirk-  
 „lich aufgenommen worden, auch die des Endes erfor-  
 „derliche Abgaben an bestimmten Bürgergeldern, und  
 „sonsten behörend erstattet hat, so ist ihm darüber von  
 „den Magistraten und Beamten gegen Zahlung einer  
 „seidentlichen Gebühr von 12 Albus ein schriftliches mit  
 „dem gewöhnlichen Raths- oder Amts-Inselgel bedrucktes  
 „Zeugniß zuzustellen, ohne wessen Vorzeigung, kein jun-  
 „ges Paar priesterlich eingeseegnet, oder zu dem Ende  
 „in den Pfarrkirchen öffentlich ausgerufen, oder auch  
 „über diese Proclamation von Unseren geistlichen Bika-  
 „riaten einige Dispensationen ertheilet werden sollen,

„weil Wir das Berehligten nur wirklich eingebürgerten  
 „jungen Leuten gestatten können; und weil anderer  
 „Maassen der Zweck Unserer gegenwärtigen landesväter-  
 „lichen Vorsehung würde verfehlet werden.

„Und womit dann nun diese Unsere gnädigste Ver-  
 „ordnung um so viel genauer beobachtet werde, befehlen  
 „Wir Unserer nachgeordneten Landes-Regierung, dieselbe  
 „allenthalben behörend verkünden zu lassen, und wollen  
 „anbey, daß sie von erwehnten Unseren geistlichen Bika-  
 „riaten denen ihnen untergebenen Pastoren mit der ge-  
 „messenen Verwarnung, sich darnach bey Vermeidung  
 „ihrer schweresten Verantwortung gehorsamst zu achten,  
 „angeschlossen, denen zu anderen benachbarten Diöcesen  
 „gehörigen, aber durch die Beamten in verschlossenen  
 „Schreiben zugefertiget werden solle. Urkund Unserer  
 „eigenen Handunterschrift, und beygedruckten geheimen  
 „Kanzley-Siegels.“

Bemerk. Unterm 27. Juni 1782 ist die obige Ver-  
 ordnung dahin erläutert worden, „daß hinfünftig  
 „allen eingebornen Unterthanen, ohne Rücks-  
 „sicht auf ihr Vermögen, das Heirathen  
 „in demjenigen Ort, wo sie ansässig oder  
 „eingeboren sind, in dem Falle ohne weitere  
 „Behinderung gestattet sein solle, wenn sie nur gute  
 „Christen und wohlgezogene arbeitsame Leute von  
 „gutem Leymuth seyn ic. ic.“ — daß ferner:

„so viel die Auswärtigen, das ist diejenige un-  
 „serer Unterthanen, so von einem Ort in das andere  
 „sich zu verhehlichen gedenken betrifft, sollen diese,  
 „als lange sie in die Gemeinde ihres Ueberzugs  
 „nicht als Bürger oder Beysassen aufgenommen  
 „sind, zum Heirathen nicht, wohl aber ansonsten zu-  
 „gelassen werden“, und daß endlich:

„wegen des herrenlosen Bettel-Gesindels, Nachts-  
 „schwärmeren, Zänkeren, Tagdieben und sonstigen  
 „liederlichen Purschen, auch Fremden, es lediglich  
 „bei der Vorschrift vom 9. Februar 1779 verbleibe.“

(Conf. die weitere Verordnung vom 17. Novbr.  
 1785.)

---



747. Ehrenbreitstein den 9. März 1779.

Churfürstliche Regierung.

Behufs Bildung eines Nebenfonds für die, zur Beförderung der Wissenschaften, landesherrlich errichtete und durch ansehnliche Beiträge ausgestattete, öffentliche Bibliothek in der Stadt Coblenz, sollen alle vorhandene in höhern Aemtern stehende erzstiftische Civilbeamte einen (nach besonderer Aufzeichnung) mäßigen Zuschuß leisten, und diese Beiträge, so wie jene der künftig angestellt werdenden Beamten, an die zum Empfang designirten chffl. Commissarien entrichtet werden.

748. Ehrenbreitstein den 5. Juni 1779.

Churfürstliche Regierung.

Zur Erweiterung des §. 30 der allg. Forst-Ordnung wird, in Rücksicht des Pfandgeldes der Revier-Jäger für das von denselben in verbotenen Walddistrikten betroffene Vieh, bestimmt, daß dieselben für 1 bis 14 Stück Vieh: 6 Albus, für 15 bis 29 Stück: 18 Albus, für 30 Stück Vieh aber 1 Rthlr. 18 Albus und nicht mehr, wenn es auch eine ganze Heerde gewesen sein möchte, zugebilligt erhalten sollen.

749. Ehrenbreitstein den 17. Juni 1779.

Churfürstliche Regierung.

Um die bei der Forst-Brüchten-Thätigung vorgekommenen Anstände zu beseitigen, werden sammtliche chffl. Beamten zur pflichtmäßigen Beobachtung der nachstehenden Vorschriften angewiesen:

1. Ist so viel die Erachtung des durch die verübte Frevel verursachten Schadens betrifft, dieser durch die churfürstliche Forstbediente, auch verpflichtete gemeine Waldschützen, welche die Frevelere betreten und in ihre Listen verzeichnet haben, gewissenhaft anzugeben, auch dieser Anschlag, wie solches die gedruckte Formularia bereits enthalten, den Listen allenthalben beyzusetzen.

2. Da derjenige Schade, welcher mit deme Graßen vornemlich des Viehes in behängte Orten angerichtet

wird, von den Forstbedienten nicht so genau überschätzt werden mag, und es dabei darauf ankommt, ob der behängte Ort zur Zeit des verübten Frevels mit jungem Beywachs oder frisch aufgeschossenen Stammlothen mehr oder weniger bewachsen gewesen, so sind diese Umstände in den Frevellisten kürzlich anzumerken, und soll alsdan, wann daraus eine vorgegangene merkliche Beschädigung geschlossen werden könne, dem Freveler derohalben nach Ermessen das drey bis vierfache der auf jedes Stück verhängter Straf zum Ersaz angesetzt, auch das Nemliche für jede Bürde abgeschnitten oder gemäheten Graßes bestimmt werden.

3. Wird gleichwohl hiebey der Inhalt des 10ten Articul's Eingang's erwehnten Provisional-Verordnung vom 20. Decbr. 1777 (ad Nr. 700 d. S.) abereins ausdrücklich wiederhohlet, und desselben genaueste Beobachtung Beamten und Forstern alles Ernstes anbefohlen, daß nemlich diejenige unleidentliche Schäden, welche mit Eintreibung ganzer Heerden oder auch mehrerer zusammen geschlagene Stück'en, in verbotenen Hecken oder Wald-Districten vermessentlich verübet worden, alsbald den Nemteren anzugeben, und von diesen ohne Zeitverlust untersucht, und darüber zur Regierung gutachtlich berichtet werden solle, wie dann auch dieses bei besonders beträchtlichen Holz-Raubereien also zu beobachten ist.

4. Wan mit verbotenen Graßen und Vieheintreiben frevelende und derhalb schon bestrafte einzelne Personen oder Unterthanen sich zum zweytenmahle hierüber betreten lassen, so sind alsdann die Strafen zu verdoppeln, bei der dritt und mehrmaligen Vergehungen aber die Freveler persönlich zu ergreifen, nach Beschaffenheit des verursachten Schadens auf 2, 3 und mehrere Tag einzuthürmen, und dennoch in einem Fall wie im andern zum Schadens-Ersaz anzuhalten.

5. Wann mehrere Personen im Holz-Raub, oder verbotenen Viehhüthen betreten werden, von welchen der Forst-Bedienter nur ein oder andern von Person gekannt hat, sind diese die übrige namhaft zu machen, oder aber für dieselbe Straf und Schaden zu erlegen schuldig.

6. Womit aber auch wegen denen in Hegung gelegten Districten keine Unwissenheit vorgeschützt werden könne,

sind solche mit Zuziehung Burgermeister und Vorsteher, wie auch der gemeinen Hirthen von denen Forst-Bedienten ringsum mit aufgehängten Strohwischen wohl auszuzeichnen, und wann es ein neuer Schlag oder Behang ist, der Verbott des Betriebs bei der versamleten Gemeind bekannt zu machen, widrigenfalls der erwähnte Burgermeister und Vorsteher dafür zu haften haben.

7. Müssen in Zukunft die Gemeinden selbst, wegen denen von ihren Hirthen begangen werdende Excessen, Straf und Schaden, wan dieser auch in ihren eigenen Gemeinds-Waldungen oder Hecken angerichtet worden wäre, erlegen, und zwar nicht aus gemeinen, sondern der Mitburgeren Privat-Mittelen.

8. Soll aber auch annebst der Hirth mit Thurn-Straf gezüchtiget, und wan er sich zum zweytmahl bruchfällig finden läßt, seines Dienstes alsbald entlassen werden.

9. Haben die Beamten wohl aufzusehen, daß keine gemeine Schaaf-Wayd ohne ihr Vorwissen und ausdrückliche Berguehmigung verlassen werde, wo dann allemahl die eingehängte Hecken oder Waldungen, welche nicht betrieben werden sollen, ausdrücklich zu benennen sind, auch von denen Pächteren wegen Straf und Schadens genugsame Sicherheit oder Burgschaft erfordert werden, sonsten aber bey dessen Unterbleibung Beides von den Gemeinden selbst aus ihrem Privat-Vermögen erstattet werden muß.

10. Die Elteren und Haushältere sind gleichfalls die von ihren Kinderen, Mägden und Knechten verübt werdende Frevel abzubüßen gehalten, und ist diesertwegen keiner Entschuldigung, als wäre es ohne ihr Vorwissen oder Willen geschehen, stattzugeben.

11. Wan bey geschehenden Nachsuchungen bey Jemand frisch gefälltes Bau-, Brenn- oder anderes Holz gefunden wird, und dieser nicht alsbald, wo er rechtmäßig dazu gekommen, glaubhaft angeben und bescheinigen kann, so ist derselbe für ein Holz-Krauber zu halten, und als solcher ohne Nachsicht zu bestrafen.

12. Wan die angegebene Freveler die That verabredet, derjenige Revier-Jäger oder veraidete Förster aber, welcher ihn darüber betreten, denselben solche mit allen

Umständen ins Angesicht saget, ohne daß der Freveler seine angebliche Unschuld zu erproben im Stand wäre, so ist ihm alsdan wegen des hierdurch verzögerten Verhörs ein zweifacher Kosten-Beytrag anzusetzen.

13. Verstehet es sich daher von selbst, daß nicht nur die Revier-Jäger, sondern auch ihre Pursche und die Spießförstere, welche die Excessen aufgezeichnet, oder den Revier-Jägeren zum Aufzeichnen angegeben, den Verhörsen persönlich beywohnen sollen.

14. Da nach einmahl abgethanen vorherigen Freveln die Zukünftige, wie man mit aller Wahrscheinlichkeit hoffen kan, sich gar süglich in einem halben oder höchstens in einem ganzen Tag würden bethätigen lassen, so werde es auch alsdann ein Leichtes seyn, nach vollendetem Verhör die aufgegangene Kosten unter samtllich Bestraffte nach Verhältnuß auszutheilen, mithin den Betrag davon einem jeden ins Besondere vor seiner Entlassung bekannt zu machen.

15. Müsten aber hiebey die Unvermögende nothwendig übersehen und die erwähnte Austheilung nur auf die Zahlbare bewürket werden.

16. Schließlich werden alle Beamte nochmahl erinnert mit der ihnen aufgetragenen quartalsweisen Frevel-Bethätigung ohne den mindesten Aufschub voran zu gehen, und sich derowegen keine Verantwortung zu Schulden kommen zu lassen. Wie sie dann auch den Inhalt gegenwärtiger Verordnungen denen ihnen untergebenen Unterthanen, in Betreff denen ihnen vorgeschriebenen Punkten behörend zu verkundten haben.

750. Ehrenbreitstein den 26. Juli 1779.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und  
Churfürst etc.

Publikation eines Statutes für die, in Folge landesherrlicher Anfforderung vom 13. Decbr. 1776, durch freiwilligen Beitritt der churfürstl. Civil-Dienerschaft gegründete, und durch die Mitwirkung aller Beamten zu erhaltende, unter die Verwaltung einer besondern churfürstl. Commission gestellte Wittwen- und Waisen-Kasse, wodurch u. A. Folgendes festgesetzt wird:

1. Alle churtrierische Civil-Beamten ohne Unterschied sind zum Beitritt verpflichtet.

2. Das Stammkapital des Instituts wird a. durch ein churfürstl. Gnadengeschenk von 6000 Fl., dessen Zinsen während 6 Jahren zum Kapital zu schlagen sind, b. durch einen jährlichen Zuschuß aus der landesherrlichen Kabinetts-Kasse von 500 Fl., und c. durch die Ueberschüsse von den in den Jahren 1777 und 1778 bereits geleisteten oder noch rückhaftenden Beitragsgeldern gebildet.

3. Der jährliche gewöhnliche Beitrag eines jeden Beamten beträgt 1 Kreuzer von jedem Gulden seines gesammten Dienst-Einkommens, sowohl in Gelde, als in Naturalien und sonstigen Nuzungen, welche nach der Kammertare, resp. von dem Ruknießer, anzuschlagen sind. Die Beiträge werden von den die Gehälter auszahlenden Kassen vierteljährlich einbehalten und durch die churfürstl. Hofkammer-Kasse an den Rendanten des Institutes abgeführt; die gar keinen Gehalt aus churfürstl. Kassen ziehenden Beamten müssen an Leßtern ihre Beiträge, 14 Tage nach jedem Quartal, kostenfrei einliefern.

4. Die nach dem Jahre 1776 in churfürstl. Dienste getretenen und künftig noch eintretenden Beamten müssen außerdem noch einen vierteljährigen Betrag ihrer Besoldung als Eintrittsgeld zur Wittwenkasse erlegen.

5. Alle wirklich verheirathete oder künftig heirathende Recipienten entrichten außer obigen Beiträgen, nach Verhältniß ihres eigenen und ihrer Frauen Alters, auch noch eine Erhöhung, und zwar:

- a. wenn der Recipient 45 bis 50 Jahre alt ist, 5 pEt., und wenn er zugleich 10 Jahre älter ist, als seine Frau, 10 pEt.; — b. wenn er 50 bis 55 Jahre alt ist, 10 pEt., und wenn er zugleich 15 Jahre älter ist, als seine Frau, 15 pEt.; — c. wenn er 55 bis 60 Jahre alt ist, 15 pEt., und wenn er zugleich 20 Jahre älter ist, als seine Frau, 25 pEt.

ihres jährlichen gewöhnlichen Beitrags und ihres einmaligen Eintrittsgeldes.

6. Die über 60 Jahre alten Beamten sind vom Beitritt zur Wittwenkasse ausgeschlossen; alle in Rücksicht des Alters der Frauen oben nicht vorgesehene Fälle sind der Entscheidung der churfürstl. Commission überlassen.

7. Vermehrung des Dienst-Einkommens verpflichtet zu verhältnißmäßig erhöhter Entrichtung der jährlichen Beiträge und des Eintrittsgeldes.

8. Die aus der Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen sollen, einstweilen bis zur thunlichen Steigerung, den 10fachen gewöhnlichen jährlichen Beitrag betragen, und vierteljährlich nach Abfluß des Sterbequartals entrichtet werden.

9. Der Genuß der Wittwen-Pension hört mit dem Tode des Absterbens oder der Wiederverehlichung der Wittwe, oder auch in dem Falle auf, wenn dieselbe eines schändlichen Lebens oder ungebührlichen Wandels überwiesen wird.

10. Die auf vorbezeichnete Weise einer Wittwe entzogene Pension geht auf die von einem Mitgliede des Instituts mit ihr gezeugten oder ihr zugebrachten Kinder dergestalt über, daß die Pension sich unter dieselben nach Köpfen theilet und von denselben bis zur Erreichung ihres 18ten Jahres fortbezogen wird. Die durch Erreichung dieses Alters, durch frühern Tod, oder gefundene Versorgung, sich erledigenden Pensions-Antheile eines oder mehrerer der Kinder fallen den übrigbleibenden noch pensionsberechtigten Geschwistern zu gleichen Theilen anheim.

11. Die durch Nicht-Absorbirung der jährlichen Einnahme sich ergebenden Ueberschüsse sollen verzinzlich angelegt werden.

12. Der Wittwen-Kasse sollen, in Rücksicht ihrer Forderungen bei eintretenden Konkursen der Gläubiger, alle dem Fiskus oder den frommen Körperschaften zuständige Prioritäts-Rechte eingeräumt, derselben auch die ihr zugewendet werdenden Vermächtnisse ic. ohne Ausübung irgend eines Abzugsrechtes überwiesen werden. Alle An gelegenheiten des Instituts sind der Cognition einer ihm vorgesetzten, aus einem Mitgliede der churfürstl. Landes-Regierung, des Revisions- und Hofgerichtes, so wie der Hofkammer, bestehenden Commission unterworfen, welche in solchen Fällen, die eine richterliche Entscheidung erfordern, noch durch ein Mitglied der genannten vier Departementen vermehrt werden, und, unter Vorsitz des churfürstl. Kanzlers, alle dergleichen Vorfällenheiten, ohne Gestattung eines prozessualischen Verfahrens, in möglichster